



European Center
for Digital Rights

Jahresbericht

2024

Inhalt

INHALT	2
---------------	----------

VORWORT	3
----------------	----------

ÜBER NOYB	5
------------------	----------

2.1 UNSERE MISSION	5
---------------------------	----------

2.2 WER WIR SIND	5
-------------------------	----------

2.2.1 Organigramm und Führung	5
--------------------------------------	----------

2.2.1.1. Geschäftsführung	6
---------------------------	---

2.2.1.2. Generalversammlung	7
-----------------------------	---

2.2.1.2. Personal – Juristisches Team	8
---------------------------------------	---

2.2.1.3. Legal Traineeships	8
-----------------------------	---

2.2.1.4. Personal – Büro & Tech Team	9
--------------------------------------	---

2.3 WIE WIR ARBEITEN	10
-----------------------------	-----------

2.3.1 Beschwerden	11
--------------------------	-----------

2.3.2 Klagen	11
---------------------	-----------

2.3.3 Wie kommen wir auf Projektideen?	11
---	-----------

UNSERE PROJEKTE 2024	12
-----------------------------	-----------

3.1 VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN	12
-------------------------------------	-----------

3.1.1 Künstliche Intelligenz	12
-------------------------------------	-----------

3.1.1.1. Beschwerden gegen Metas KI-Pläne	12
---	----

3.1.1.2. Beschwerden gegen die KI-Pläne v on Twitter	13
---	----

3.1.1.3. Beschwerde über die mangelnde Datengenauigkeit von ChatGPT	14
--	----

3.1.2 Bonitätsprüfung	15
------------------------------	-----------

3.1.2.1. Beschwerde gegen SCHUFA	15
----------------------------------	----

3.1.2.2. Beschwerde gegen KSV1870 wegen automatisierter Entscheidungsfindung	16
---	----

3.1.3.1. Beschwerde gegen BeReal	17
----------------------------------	----

3.1.3.2. Beschwerde gegen griechische Supermarktkette wegen Kundenkarten	17
---	----

3.1.3.3. Xandr gewährt 0 % DSGVO-Rechte	18
---	----

3.1.4 Online Tracking	18
------------------------------	-----------

3.1.4.1. Microsoft in Schulen	19
-------------------------------	----

3.1.4.2. Beschwerde gegen Pinterest	19
-------------------------------------	----

3.1.4.3. Tracking im Firefox-Browser	20
--------------------------------------	----

3.1.4.4. Tracking in Google Chrome	21
------------------------------------	----

3.1.5 Sonstige Durchsetzungs- maßnahmen	21
--	-----------

3.1.5.2. Schwedische Datenschutzbehörde wegen Untätigkeit vor Gericht gebracht	21
--	----

3.1.5.3. Schwedische Data Broker (MrKoll)	22
---	----

3.1.5.4. Datenpanne im EU-Parlament	23
-------------------------------------	----

3.1.5.5. Beschwerde gegen österreichische Nachrichtenseite Kurier	23
--	----

3.1.5.6. Zweite Beschwerde von noyb gegen Ryanair	24
--	-----------

3.2. WISSENSAUSTAUSCH	25
------------------------------	-----------

3.2.1. GDPRhub und GDPRtoday	25
-------------------------------------	-----------

3.2.2. Einwilligungsbanner-Bericht	25
---	-----------

3.2.3. Bericht über die (Nicht-) Einhaltung der DSGVO	26
--	-----------

3.3. UPDATES: LAUFENDE PROJEKTE	27
--	-----------

3.3.1. EuGH-Entscheidung: Meta muss Verwendung personen- bezogener Daten minimieren	27
--	-----------

3.3.2. Langes Hin und Her mit Cookie-Beschwerden in Belgien	27
--	-----------

3.3.3. Norwegisches Gericht bestätigt Geldstrafe gegen Grindr	28
--	-----------

3.3.4. Deutsche DSB: Datenhandel zwischen CRIF und Acxiom illegal	28
--	-----------

3.3.5. Kampagne zur Abschaffung von „Pay oder OK“ auf Meta- Plattformen	28
--	-----------

3.3.6. 4,75 Mio Euro Strafe für Netflix	29
--	-----------

3.3.7. EU-Kommission erklärt Micro- Targeting für illegal	30
--	-----------

3.3.8. Klage gegen die DSB Hamburg	30
---	-----------

UNSERE FINANZEN	32
------------------------	-----------

NOYB IN DEN MEDIEN	35
---------------------------	-----------

NOYB IN ZAHLEN	37
-----------------------	-----------

Vorwort

Fast **sieben Jahre** nach Inkrafttreten der DSGVO ist **noyb** nach wie vor eine der führenden europäischen Kräfte, die sich für das Grundrecht auf Datenschutz für alle Nutzer einsetzt. Unmittelbar nach Inkrafttreten der DSGVO am **25. Mai 2018** reichte **noyb** seine ersten Klagen gegen große Unternehmen wie Google und Meta ein – und hat seitdem den Druck aufrechterhalten. Bis heute hat unsere juristische Arbeit zu Verwaltungsstrafen in Höhe von insgesamt **1,69 Milliarden Euro** geführt.

Leider müssen wir jedoch feststellen, dass die mangelnde Durchsetzung durch die Datenschutzbehörden (DSB) und das begrenzte Interesse der Gerichte die Arbeit von **noyb** relevanter, aber auch jedes Jahr schwieriger machen. Wir beobachten außerdem einen zunehmenden Druck auf die DSB, die DSGVO (noch) wirtschaftsfreundlicher auszulegen. Es gibt immer mehr offene Eingriffe in die Arbeit (theoretisch) unabhängiger Behörden. Dies untergräbt die Durchsetzungsstruktur der DSGVO grundlegend. Theoretisch sollten die Gerichte die Aufsicht über die Datenschutzbehörden ausüben. In der Praxis sind viele Gerichte jedoch froh, wenn sie sich nicht mit neuen digitalen Themen und der DSGVO befassen müssen, und lehnen Fälle mit immer aggressiveren Argumenten ab.

Während wir weiter an unseren **fast 400 anhängigen Fällen** gearbeitet haben, haben wir im Jahr 2024 auch **36 neue Beschwerden** gegen große Unternehmen in ganz Europa eingereicht. So konnten wir uns mit Themen wie Kreditwürdigkeit, Online-Tracking, dem Einsatz von Gesichtserkennungssystemen, den Rechten betroffener Personen und der unrechtmäßigen Nutzung von Daten zum Trainieren künstlicher Intelligenz befassen. Mit dem Hype um KI-Tools wie ChatGPT haben sich auch die Bedenken hinsichtlich potenzieller Datenschutz- und Privatsphäreprobleme verstärkt. Da sich die Technologie und die Branche rasant entwickeln, mussten wir schnell reagieren, um Verstöße gegen die DSGVO zu bekämpfen. Angesichts der Vorgehensweise von KI-Unternehmen (erst die Daten nehmen und später fragen), gehen wir



davon aus, dass KI-Fragen in den kommenden Jahren erhebliche Ressourcen beanspruchen werden.

Zu den wichtigsten Fällen des Jahres 2024 zählen die ersten Beschwerden von **noyb** gegen die Pläne von **Meta** und **Twitter (X)**, personenbezogene Daten europäischer Nutzer unrechtmäßig zu sammeln, um ihre KI-Systeme zu trainieren. Im Juni 2024 reichten wir **11 Beschwerden gegen Meta** ein, was zu einer Aussetzung der Trainingspläne für den Rest des Jahres führte. Im August folgten **9 Beschwerden gegen die sehr ähnlichen KI-Pläne von Twitter**.

Am 4. Oktober 2024 **gewann noyb** einen weiteren Fall gegen Meta vor dem Europäischen Gerichtshof. Das Urteil in der Rechtssache C-446/21 schränkt die Verwendung personenbezogener Daten für Online-Werbung durch Meta massiv ein. Es beschränkt auch die Verwendung öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten auf die ursprünglich vorgesehenen Zwecke der Veröffentlichung.

Wir haben auch weiterhin Zeit und Mühe in den Ausbau unserer Datenschutz-Wissensdatenbank GDPRhub investiert. Ende 2024 enthielt sie bereits mehr als **4.100 Entscheidungen und Urteile** aus ganz Europa. Dieses Projekt wird durch unsere mehr als **230 aktiven Freiwilligen** ermöglicht, die uns zusammen mit unserem Team dabei geholfen haben, die größte kostenlose Datenbank mit Wissen zur DSGVO aufzubauen. Wir werden unsere Arbeit zum Wissensaustausch im Jahr 2025 weiter ausbauen und hoffen, dass sie dazu beiträgt, die Einhaltung der Vorschriften durch Akteure zu verbessern, die einfach mehr Informationen über die DSGVO und ihre Umsetzung benötigen.

Neben rechtlichen Schritten und technischen Lösungen haben wir unsere Öffentlichkeitsarbeit und Medieninitiativen verstärkt, um Datenschutzverletzungen aufzuzeigen. Unser mittlerweile **zwanzigköpfiges Team** hat an zahlreichen Veranstaltungen wie Konferenzen, Gipfeltreffen, Anhörungen und Diskussionen teilgenommen und in fast allen europäischen Mitgliedstaaten Interviews gegeben oder Beiträge veröffentlicht. Wir haben **35 Pressemitteilungen** herausgegeben, **Hunderte von Beiträgen in sozialen Medien auf sieben verschiedenen Plattformen** veröffentlicht und sind weiterhin eine aktive Stimme in der öffentlichen Debatte über Datenschutz und Datensicherheit.

Ohne unsere **5.250 Supporting Members, institutionellen Mitglieder und alle Einzelpersonen**, die für **noyb** gespendet haben, wäre unsere Arbeit nicht möglich gewesen. Wir schätzen diese Unterstützung sehr, insbesondere in Zeiten mehrfacher Krisen. Ihre Großzügigkeit und Ihr Engagement ermöglichen es uns, unsere Arbeit fortzusetzen und einen bedeutenden Beitrag zum Schutz der digitalen Rechte zu leisten.

Für die Zukunft erwarten wir eine Reihe von Entscheidungen in unseren anhängigen Verfahren, werden aber weiterhin unsere Legal-Tech-Initiativen ausbauen, um eine Durchsetzung in größerem Umfang zu erreichen, untätige Datenschutzbehörden herauszufordern und natürlich auch weiterhin Beschwerden einzureichen.

Neben der Konzentration auf Klagen gegen Regulierungsbehörden, die Beschwerden nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeiten, wird **noyb** auch direkt gegen Unternehmen vorgehen, unter anderem durch kollektive Rechtsbehelfe. Seit 2024 ist **noyb** nun



eine zugelassene „qualified entity“ in Österreich und Irland, was uns ermöglicht, Unterlassungsklagen und Rechtsbehelfe wie Sammelklagen einzureichen. Dies wird zwar eine Herausforderung auf organisatorischer, technischer und ressourcenbezogener Ebene sein, aber wir sind überzeugt, dass kollektive Rechtsbehelfe ein wichtiger Baustein sein werden, um gegen vorsätzliche Verstöße gegen die DSGVO in großem Stil vorzugehen.

Wir haben auch die laufenden Verhandlungen über eine Verfahrensverordnung zur DSGVO aufmerksam verfolgt. Theoretisch soll das Dokument die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden verbessern und die Verfahren vereinfachen. In der Praxis könnte der endgültige Text jedoch das Gegenteil bewirken und die Rechte der Betroffenen sogar einschränken – oder zumindest die Durchsetzung erheblich verlangsamen und erschweren.

Angesichts der vielen Herausforderungen, aber auch der vielen neuen Ansatzpunkte, um die Dinge voranzubringen, sind wir gespannt, wohin uns unsere Reise führen wird. Ich möchte dem Team von **noyb** und unseren Unterstützern dafür danken, dass wir in nur sechs Jahren so weit gekommen sind!

Max Schrems
EHRENVORSITZENDER



Über *noyb*

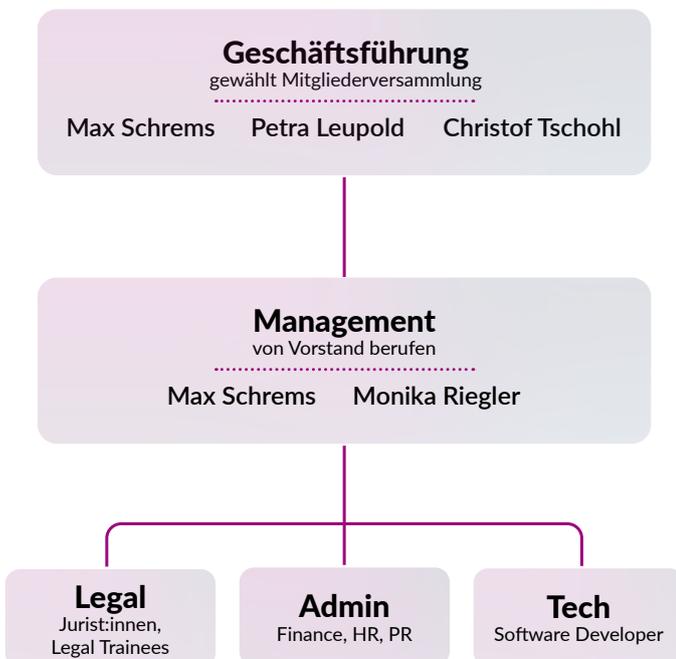
2.1 Unsere Mission

noyb verfolgt das Konzept **gezielter und strategischer Rechtsstreitigkeiten**, um das Recht auf Privatsphäre zu stärken: In der Praxis verfolgen wir dieses Ziel, indem wir Datenschutzverletzungen gründlich analysieren und priorisieren, die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle identifizieren und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode verfolgen, um eine maximale Wirkung zu erzielen. *noyb* reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde (DPA) ein oder bringt Fälle direkt vor Gericht.

Wir nutzen auch **Öffentlichkeitsarbeit** und **Medieninitiativen**, um das Recht auf Privatsphäre zu fördern, ohne auf Rechtsstreitigkeiten zurückzugreifen. Darüber hinaus fördern wir ein **gemeinsames Verständnis der DSGVO** und bieten mit GDPRhub eine Informationsplattform, die DSGVO-Entscheidungen und Rechtsliteratur zusammenfasst. Nicht zuletzt schließt sich *noyb* mit anderen Organisationen zusammen, um die Wirkung der DSGVO zu maximieren und Parallelstrukturen zu vermeiden. Lesen Sie [hier](#) mehr über *noyb*.

2.2 Wer wir sind

2.2.1 Organigramm und Führung



Die Generalversammlung von *noyb* besteht aus angesehenen Einzelmitgliedern, die sich intensiv für den Datenschutz, die DSGVO und die Durchsetzung der Grundrechte einsetzen, sowie aus Vertretern unserer institutionellen Mitglieder wie der Stadt Wien, der Österreichischen Arbeiterkammer und anderen. Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt den Vorstand.

Der Vorstand legt die langfristigen Ziele fest, überprüft die Arbeit der Organisation und trifft sich einmal pro Quartal. Gemäß der [Satzung](#) von *noyb* sind alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Direktoren ernennen, die die täglichen Geschäfte führen und *noyb* in allen Angelegenheiten vertreten können. Max Schrems ist seit Beginn ehrenamtlicher Geschäftsführer von *noyb*. Als Operations Director ist Monika Riegler für alle administrativen Angelegenheiten sowie für die PR- und IT-Abteilung von *noyb* verantwortlich.

2.2.1.1. Geschäftsführung



Max Schrems

MAX SCHREMS - EHRENVORSITZENDER UND GESCHÄFTSFÜHRER

Max Schrems ist ein österreichischer Rechtsanwalt, Aktivist und Autor, der seit 2011 eine Reihe erfolgreicher Datenschutzfälle geführt hat. Seine Fälle (z. B. zum EU-US-Safe-Harbor-Abkommen und zum Privacy Shield) fanden große Beachtung, da die Durchsetzung der EU-Datenschutzgesetze selten und außergewöhnlich ist. Er hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Wien.

» *Wir haben in Europa solide Datenschutzgesetze, aber wir müssen sie gemeinsam durchsetzen, um den Datenschutz in die Wohnzimmer der Nutzer zu bringen. noyb wird daran arbeiten, Datenschutz für alle zu verwirklichen. Ich freue mich, meine persönlichen Erfahrungen und mein Netzwerk für noyb zur Verfügung zu stellen.*



Petra Leupold

EHRENAMTLICHES VORSTANDSMITGLIED

Petra Leupold ist Leiterin der Rechtsabteilung des österreichischen Verbraucherschutzverbandes VKI. Sie verfügt über wertvolle Erfahrungen im allgemeinen Verbraucherschutz und in Rechtsstreitigkeiten.

» *Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre sind zentrale Verbraucherrechte. Ich möchte dazu beitragen, diese Organisation zu einer starken Fürsprecherin für den Verbraucherdatenschutz zu machen, und sie als Vertreterin der österreichischen Verbraucherzentrale (VKI) mit unserer langjährigen Expertise in der Durchsetzung von Verbraucherrechten unterstützen.*



Christof Tschohl

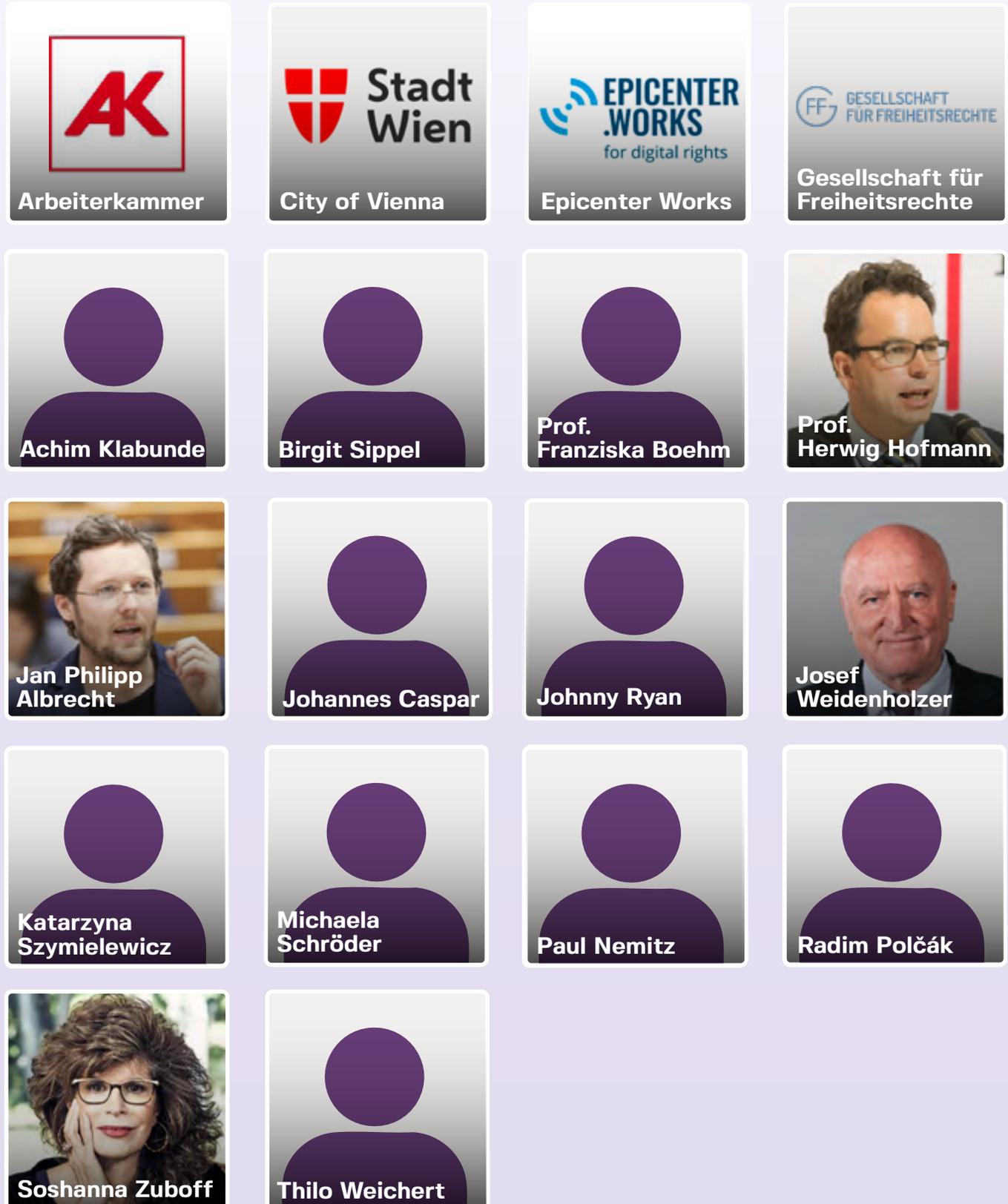
EHRENAMTLICHES VORSTANDSMITGLIED

Christof Tschohl hat erfolgreich das österreichische Vorratsdatengesetz gekippt und war Gründer und Vorsitzender der NGO epicenter.works, die sich für die Verteidigung unserer Rechte und Freiheiten im Internet einsetzt. Darüber hinaus ist er Forschungsdirektor des Forschungsinstituts Digital Human Rights Center. Er hat an der Universität Wien in Rechtswissenschaften promoviert.

» *Als Vorsitzender von „epicenter.works“ beschäftige ich mich seit Jahren mit staatlicher Überwachung. Wir haben erfolgreich gegen die EU-Datenspeicherungsrichtlinie geklagt. Als Vorstandsmitglied von noyb freue ich mich darauf, die Vollzugslücke im privaten Sektor zu schließen.*

2.2.1.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung von **noyb** besteht aus vier institutionellen Mitgliedern und – einschließlich unseres Vorstands – 17 Personen mit einem starken akademischen oder juristischen Hintergrund im Bereich Datenschutz und insbesondere in der DSGVO.

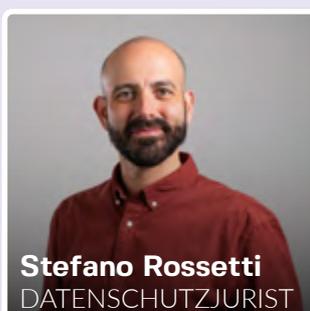
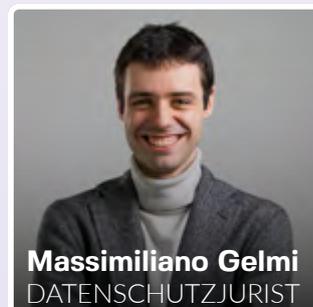
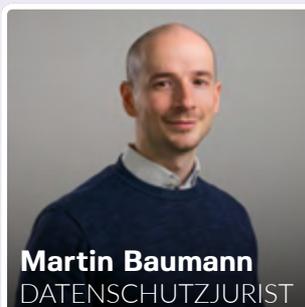
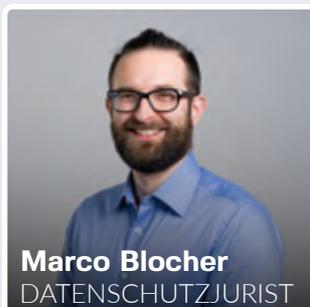
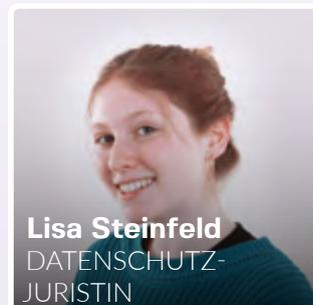
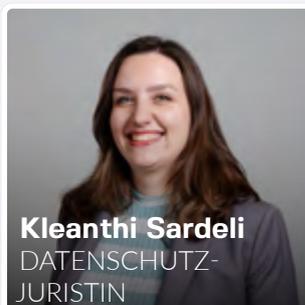
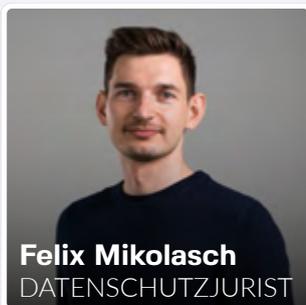


*Stand Dez 2024

2.2.1.2. Personal – Juristisches Team

Für unser Büro bauen wir ein europaweites Team aus Juristen und Experten auf. Neben der Beantwortung erster Anfragen und der Unterstützung unserer Mitglieder besteht die Kernaufgabe des Büros darin, an unseren Durchsetzungsprojekten zu

arbeiten und die notwendigen Recherchen für strategische Rechtsstreitigkeiten durchzuführen. Unser Büroteam ist der entscheidende Faktor dafür, dass Datenschutz für alle Realität wird.

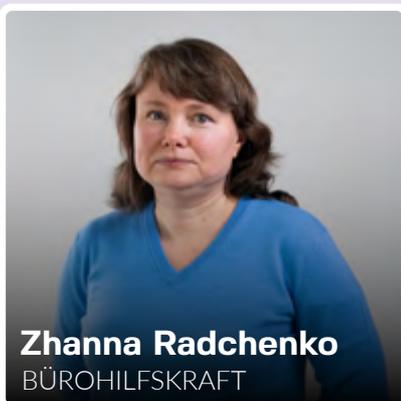
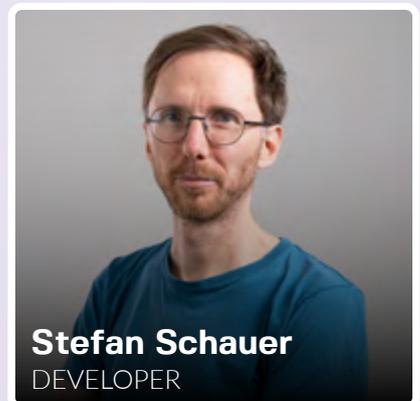
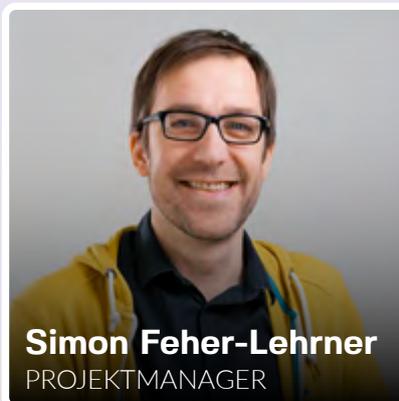
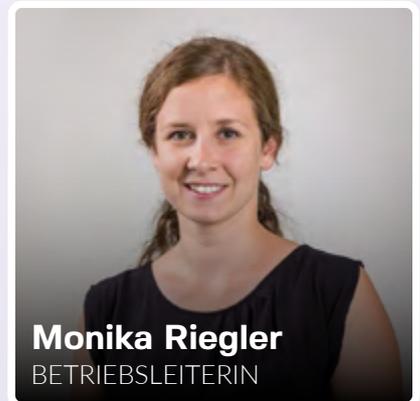
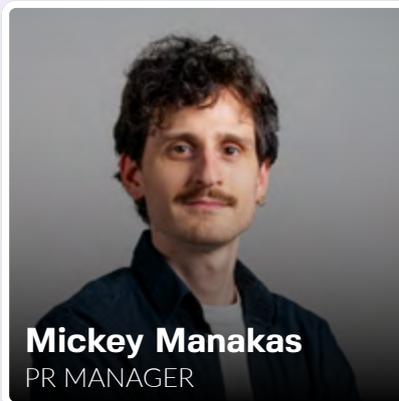
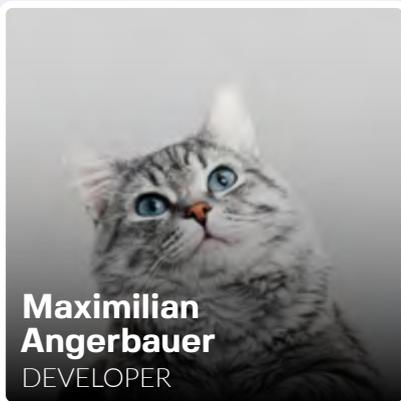
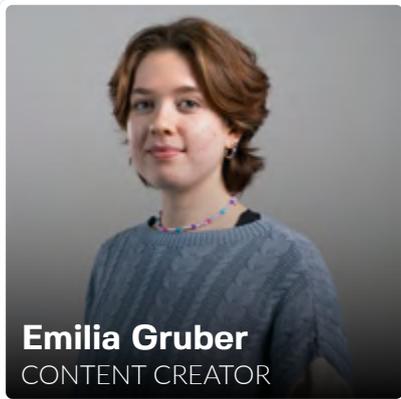


2.2.1.3. Legal Traineeships

Seit Oktober 2018 bietet **noyb** Legal Traineeships für Hochschulabsolvent:innen mit starkem Interesse am Datenschutzrecht an. Unsere Trainees sammeln Erfahrungen in der Rechtsrecherche, der Sachverhaltsermittlung und der Ausarbeitung von Datenschutzbeschwerden. Außerdem arbeiten sie

an der öffentlich zugänglichen Datenbank GDPRhub und dem wöchentlichen Newsletter GDPRtoday von **noyb** mit. Im Jahr 2024 kamen **13 Trainees** aus **neun verschiedenen Ländern** für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten zu **noyb**.

2.2.1.4. Personal – Büro & Tech Team





2.3 Wie wir arbeiten

Viele Unternehmen ignorieren die strengen Datenschutzgesetze Europas. Sie nutzen die Tatsache aus, dass es für einzelne Nutzer oft zu kompliziert und zu teuer ist, ihre Grundrechte durchzusetzen, und dass Verfahren gegen Unternehmen sehr lange dauern. Mit dem Inkrafttretender Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 wurden neue Durchsetzungsmechanismen eingeführt und eine neue Ära des Datenschutzes in der EU eingeläutet. Unter anderem ermöglicht Artikel 80 der DSGVO Nichtregierungsorganisationen wie **noyb**, einzelne betroffene Personen zu vertreten.

noyb verfolgt das Konzept gezielter und strategischer Rechtsstreitigkeiten, um das Recht auf Privatsphäre zu stärken: In der Praxis verfolgen wir dieses Ziel, indem wir Datenschutzverletzungen gründlich analysieren und identifizieren, uns auf die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle konzentrieren und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode verfolgen, um eine maximale Wirkung zu erzielen. **noyb** reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde (DPA) ein oder bringt Fälle direkt vor Gericht. Unsere Prozessstrategie unterscheidet zwischen **Präzedenzfällen**, **Durchsetzungsmaßnahmen** und künftig auch **kollektiven Rechtsbehelfen**.

Präzedenzfälle: Da die DSGVO ein relativ neues Gesetz ist, sind viele Elemente noch unklar oder umstritten. Durch die Entwicklung komplexer Fälle, die auf diese unklaren Aspekte abzielen, will **noyb** eine Entscheidung der höchsten Gerichte oder Datenschutzbehörden in der Europäischen Union (EuGH oder EDPB) erreichen, die dann den Maßstab für die künftige Auslegung der DSGVO setzen wird.

Durchsetzungsmaßnahmen: In einigen Fällen ist

das Gesetz sehr klar, aber Unternehmen halten sich einfach nicht daran. Deshalb zielen die Durchsetzungsmaßnahmen von **noyb** nicht darauf ab, eine Entscheidung des EuGH oder des EDPB zu erreichen, sondern sicherzustellen, dass die nationalen Datenschutzbehörden das Gesetz vor Ort durchsetzen, um rechtswidrige Aktivitäten von Unternehmen zu unterbinden. Um eine noch größere Wirkung zu erzielen, leitet **noyb** Massenverfahren ein und reicht Klagen in mehreren Ländern ein. Zwei Beispiele für solche Durchsetzungsmaßnahmen sind die 101 Beschwerden von **noyb** gegen unrechtmäßige Datenübermittlungen in die USA oder unsere Massenbeschwerden gegen irreführende Cookie-Banner.

Kollektive Rechtsbehelfe: **noyb** wurde sowohl in Österreich als auch in Irland als sogenannte qualifizierte Einrichtung gemäß der EU-Kollektivklagerichtlinie zugelassen. Dies ermöglicht es uns, in jedem EU-Mitgliedstaat Unterlassungsklagen und Rechtsbehelfe wie Sammelklagen einzureichen. In Europa sind nur gemeinnützige Organisationen berechtigt, solche Klagen einzureichen.

Unterlassungsklagen verbieten einem Unternehmen generell die Ausübung illegaler Praktiken, einschließlich Verstößen gegen die DSGVO. Rechtsbehelfsmaßnahmen ermöglichen eine europäische Version einer Sammelklage, bei der Tausende oder Millionen von Nutzern durch **noyb** vertreten werden könnten und beispielsweise im Falle einer unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten immateriellen Schadenersatz verlangen könnten.

noyb hat in den letzten Jahren die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Einleitung

von Sammelklagen geschaffen und rechnet damit, die ersten Fälle im Jahr 2025 anzustrengen.

2.3.1 Beschwerden

Beschwerden werden bei einer nationalen Datenschutzbehörde (DPA) eingereicht. Nach Eingang einer Beschwerde muss die Behörde innerhalb einer angemessenen Frist (z. B. in Österreich innerhalb von sechs Monaten) eine Untersuchung durchführen und eine Entscheidung treffen.

2.3.2 Klagen

Es gibt zwei Arten von Klagen. Die erste ist eine Klage, die sich direkt gegen ein Unternehmen richtet. Diese Klagen sind in der Regel teurer als Beschwerden, aber oft ein noch wirksameres Mittel. Ein Vorteil ist, dass Klagen nicht einem grenzüberschreitenden Verfahren unterliegen, wie dies bei einer Beschwerde gegen ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Fall wäre. Ein grenzüberschreitendes Verfahren wäre beispielsweise erforderlich, wenn ein Beschwerdeführer in Österreich lebt, das beklagte Unternehmen aber seinen Sitz in Irland hat.

Eine weitere Art von Klage ist das Rechtsmittelverfahren gegen eine Beschwerde. Diese Art von Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Behörde. Das Gericht kann einen Fall an die nächste Instanz bis hin zum Gerichtshof weiterleiten, der dann über grundlegende Fragen der Rechtsauslegung entscheiden muss.

2.3.3 Wie kommen wir auf Projektideen?

Einerseits erhält **noyb** Hinweise zu Datenschutzverletzungen von unseren unterstützenden Mitgliedern, der Öffentlichkeit oder Whistleblowern. Andererseits identifiziert das Rechtsteam von **noyb** potenzielle Projekte anhand der folgenden Faktoren:

- **Hohe und direkte Auswirkungen:** Ein Fall oder Projekt sollte möglichst viele Menschen direkt betreffen, z. B. indem es eine ganze Branche oder eine gängige Praxis in verschiedenen Branchen und Mitgliedstaaten betrifft. Darüber hinaus streben wir eine Ausweitung unserer Projekte an, um die Wirkung weiter zu erhöhen und durch den sogenannten Spill-over-Effekt die Einhaltung der Vorschriften insgesamt zu fördern.
- **Hohe Erfolgchancen:** Als spendenfinanzierte Organisation muss **noyb** seine Mittel für Projekte mit hohen Erfolgchancen einsetzen. Verlorene Fälle können sich negativ auf das Gesamtziel der Förderung des Datenschutzes und der Privatsphäre auswirken. Obwohl wir Fälle mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit anstreben (z. B. weil der Verstoß offensichtlich und die Rechtslage klar ist, was für unsere „Durchsetzungsmaßnahmen“ zutrifft), gibt es Fälle, die einer Klärung bedürfen, aber das Risiko wert sind („Standard-Setting-Fälle“).
- **Hohe Input/Output-Quote:** Wir engagieren uns nur in Fällen oder Projekten mit einer hohen Input/Output-Quote, um unsere Ressourcen optimal zu nutzen. Deshalb konzentrieren wir uns auf die größten Akteure und Datenschutzprobleme.
- **Strategisch:** Strategische Prozessführung basiert darauf, alle Elemente zu berücksichtigen, die den Fall oder das Projekt beeinflussen können, und fundierte Entscheidungen darüber zu treffen. Für jeden Fall sollten der Zeitpunkt, die Zuständigkeit, die Kosten, der Sachverhalt, die Beschwerdeführer und die Verantwortlichen individuell bewertet werden. **noyb** beobachtet auch die Aktivitäten der Datenschutzbehörden und Gerichte, um die günstigsten Bedingungen (Gerichtsgebühren, durchschnittliche Bearbeitungszeit, Fachkenntnisse usw.) für unsere Beschwerden zu nutzen.

Unsere Projekte 2024

Insgesamt haben wir **36 neue Beschwerden** in verschiedenen Gerichtsbarkeiten eingereicht. Zu den wichtigsten Fällen im Jahr 2024 gehörten die ersten Beschwerden von **noyb** gegen unrechtmäßige Datenverarbeitung in Systemen der künstlichen Intelligenz. Wir reichten **11 Beschwerden gegen Meta** und **9 Beschwerden gegen Twitter (X)** ein, um deren Pläne zu stoppen, alle Daten ihrer Nutzer in ein undefiniertes KI-System einzuspeisen. Darüber hinaus haben wir uns gegen unrechtmäßiges Online Tracking durch große Internetbrowser wie **Firefox** und **Google Chrome** gewandt und eine Beschwerde gegen das Tracking von Schulkindern durch Microsoft eingereicht.

Auch in unseren Bemühungen, gegen unzulässige Kreditwürdigkeitsprüfungen vorzugehen, haben wir nicht nachgelassen: Wir haben Beschwerden gegen die **SCHUFA** und den **KSV1870** eingereicht. Nicht zuletzt sind wir gegen schwedische Datenbroker vorgegangen und haben zwei Beschwerden gegen das EU-Parlament wegen eines massiven Datenlecks eingereicht.

Wichtige Entwicklungen werden auf der Titelseite der [noyb-Website](#) veröffentlicht. Einen Überblick über laufende Projekte finden Sie auf unserer [Projektseite](#).



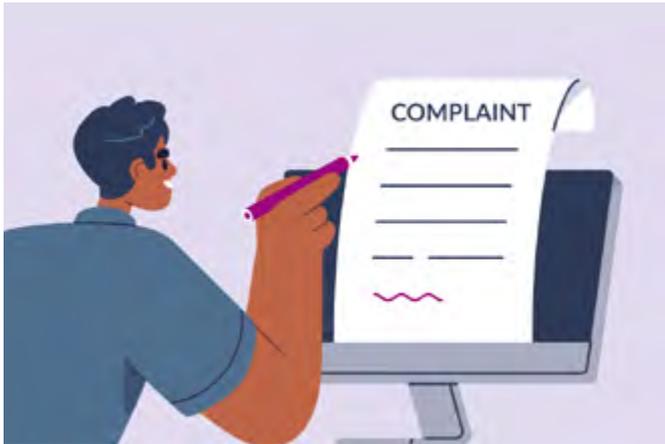
3.1 Vollstreckungsmaßnahmen

3.1.1 Künstliche Intelligenz

Mit dem raschen Aufkommen von künstlicher Intelligenz und großen Sprachmodellen (LLMs) haben sich die Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und der Privatsphäre verstärkt. Diese Technologien stützen sich auf riesige Datensätze, die auch personenbezogene Informationen enthalten können. Dies wirft ernste Fragen darüber auf, wie Nutzerdaten gesammelt, gespeichert und verwendet werden. Mit dem wachsenden Missbrauchspotenzial steigt auch die Dringlichkeit für stärkere Sicherheitsvorkehrungen. Als Reaktion darauf verstärkt **noyb** seine Bemühungen, um sicherzustellen, dass die Datenrechte des Einzelnen respektiert und durchgesetzt werden, indem es Unternehmen bei Verstößen zur Rechenschaftspflicht zieht und sich für mehr Transparenz und Compliance im Zeitalter der KI einsetzt.

3.1.1.1. Beschwerden gegen Metas KI-Pläne

Hintergrund. Im Mai 2024 hatte Meta Millionen von Europäern darüber informiert, dass sich seine Datenschutzrichtlinie erneut ändern würde. Mit diesen Änderungen wollte Meta alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Nutzerdaten, die seit 2007 gesammelt wurden, für eine nicht näher definierte Art von aktueller und zukünftiger „künstlicher Intelligenz-Technologie“ verwenden. Dies umfasst auch die vielen inaktiven Facebook-Konten, mit denen Nutzer kaum noch interagieren, die aber immer noch riesige Mengen an personenbezogenen Daten enthalten. Darüber hinaus erklärte Meta, dass es zusätzliche Informationen von Dritten sammeln und Daten aus Online-Quellen auslesen könne. Lediglich persönliche Chats zwischen einzelnen Nutzern seien davon ausgenommen.



Die Nutzer wurden nicht über den Zweck der KI-Technologie von Meta informiert, was gegen die Anforderungen der DSGVO verstößt. Die Datenschutzrichtlinie des Unternehmens hätte theoretisch jeden Zweck zulassen, was besonders besorgniserregend ist, da von der Änderung etwa 4 Milliarden Meta-Nutzer weltweit betroffen gewesen wären.

Normalerweise ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union grundsätzlich illegal. Daher muss sich Meta auf eine der sechs Rechtsgrundlagen gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO stützen, um personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen. Obwohl die logische Wahl darin bestünde, eine Opt-in-Einwilligung einzuholen, behauptete Meta, dass es ein „berechtigtes Interesse“ habe, das die Grundrechte der Nutzer überwiege. Meta hat dies bereits im Zusammenhang mit der Verwendung aller personenbezogenen Daten für Werbezwecke argumentiert – und wurde vom Gerichtshof zurückgewiesen (siehe [C-252/21](#)). Meta hat dieselbe Rechtsgrundlage herangezogen, um eine noch umfassendere und aggressivere Nutzung der personenbezogenen Daten von Menschen zu rechtfertigen.

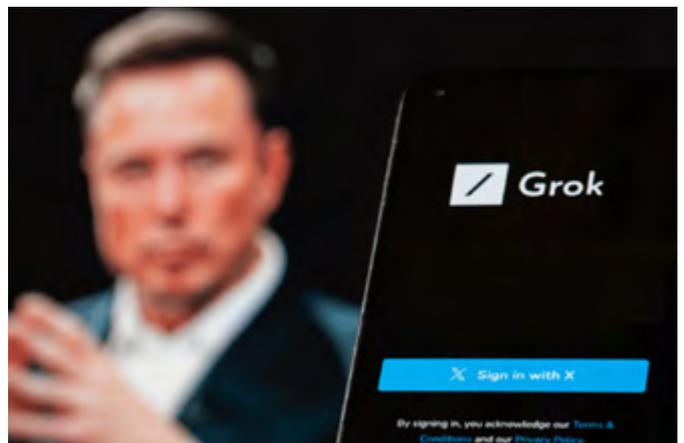
Beschwerden eingereicht. Am 6. Juni 2024 [reichte noyb in elf europäischen Ländern Beschwerden ein](#) und forderte die zuständigen Datenschutzbehörden auf, ein Dringlichkeitsverfahren einzuleiten, um diese Änderung sofort zu stoppen, bevor sie am 26. Juni 2024 in Kraft treten würde.

Ergebnisse. Nur acht Tage später, am 14. Juni 2024, gab der irische Datenschutzbeauftragte (die für Meta zuständige Behörde) bekannt, [dass Meta sich verpflichtet hat, keine Daten von Nutzern aus der EU/dem EWR für seine nicht näher definierten Systeme künstlicher Intelligenz zu verarbeiten](#). Auch wenn die Behörde keine weiteren Hintergründe oder Informationen zu ihren Bemühungen zur Unterbindung der KI-Pläne von Meta bekannt gab, liegt die naheliegende Erklärung darin, dass nach elf Beschwerden von **noyb** und anderen Organisationen (wie dem norwegischen Verbraucherschutzverband) bei verschiedenen Datenschutzbehörden in Europa und öffentlichen Reaktionen der Datenschutzbehörden in der EU/im EWR auf diese Beschwerden der Druck auf die DPC zugenommen hat.

3.1.1.2 Beschwerden gegen die KI-Pläne von Twitter

Hintergrund. Trotz des Scheiterns von Meta begann Twitter (jetzt X) kurz darauf, die personenbezogenen Daten von mehr als 60 Millionen europäischen Nutzern unrechtmäßig für das Training seiner eigenen KI-Technologien zu verwenden. Im Gegensatz zu Meta informierte Twitter seine Nutzer nicht einmal im Voraus. Vielmehr scheinen die meisten Menschen erst durch einen [viralen Beitrag](#) am 26. Juli 2024 – mehr als zwei Monate nach Beginn des KI-Trainings – von der neuen Standardeinstellung erfahren zu haben.

Der Versuch von Twitter, die Daten aller Nutzer aus der EU/dem EWR in seine KI-Systeme einzuspeisen, löste eine unerwartete Reaktion der irischen Datenschutzbehörde DPC aus: Die Behörde [ging](#)



[vor Gericht gegen Twitter vor](#), um die rechtswidrige Verarbeitung zu stoppen und eine Anordnung zur Anpassung der Systeme an die DSGVO durchzusetzen

Leider wurde schnell klar, dass sich die DPC mit Twitter lediglich auf eine sogenannte Verpflichtung einigen würde, das Training des Algorithmus mit EU-Daten auszusetzen – ohne die Kernverstöße anzugehen.

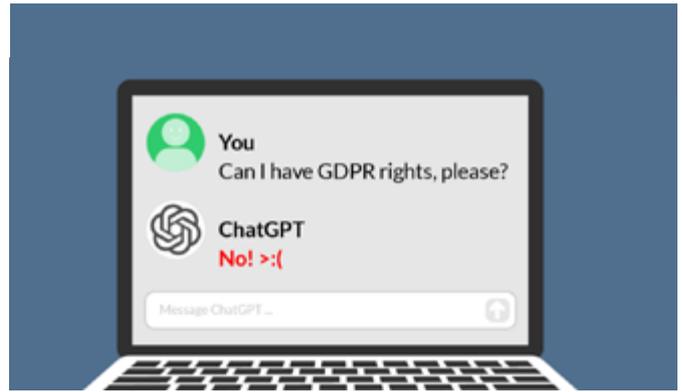
Die Verpflichtungserklärung besagt lediglich, dass Daten, die „zwischen dem 7. Mai 2024 und dem 1. August 2024“ für KI-Zwecke verarbeitet wurden, gelöscht und nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Umgekehrt bedeutet dies, dass Twitter nach dem 1. August 2024 keineswegs die Verwendung von EU-/EWR-Daten für seine KI-Systeme ohne Einwilligung eingestellt hat.

Beschwerden eingereicht. Da der begrenzte Umfang der Verpflichtungserklärung bereits in der ersten Gerichtsverhandlung deutlich wurde, hat **noyb** beschlossen, in neun EU-Mitgliedstaaten [Beschwerden gegen die Praktiken von Twitter einzureichen](#), um möglichst viele Datenschutzbehörden einzubeziehen – und sicherzustellen, dass die Kernverstöße untersucht werden.

Aktueller Stand des Verfahrens. Das Verfahren ist noch anhängig und liegt bei der irischen Datenschutzbehörde. Im Dezember 2024 lehnte die Behörde den Antrag von **noyb** auf Einsicht in die Akte ab und teilte uns mit, dass sie sich erst nach einer vorläufigen Prüfung der Angelegenheit mit **noyb** in Verbindung setzen werde.

3.1.1.3 Beschwerde über die mangelnde Datengenauigkeit von ChatGPT

Hintergrund. Die Einführung von ChatGPT im November 2022 löste einen beispiellosen KI-Hype aus. Die Menschen begannen, den Chatbot für alle möglichen Zwecke zu nutzen, darunter auch für Forschungsaufgaben. Das Problem ist, dass die Anwendung laut OpenAI selbst nur „Antworten auf Benutzeranfragen generiert, indem sie die nächstwahrscheinlichsten Wörter vorhersagt, die als



Antwort auf jede Eingabe erscheinen könnten“. Obwohl das Unternehmen über umfangreiche Trainingsdaten verfügt, gibt es derzeit keine Möglichkeit zu garantieren, dass ChatGPT den Nutzern tatsächlich sachlich korrekte Informationen anzeigt. Stattdessen argumentiert OpenAI lediglich, dass „die sachliche Richtigkeit in großen Sprachmodellen nach wie vor ein Bereich aktiver Forschung ist“.

Das EU-Recht verlangt, dass personenbezogene Daten korrekt sein müssen. Dieser Grundsatz ist in Artikel 5 DSGVO verankert. Einzelpersonen haben außerdem gemäß Artikel 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung, wenn Daten unrichtig sind, und können die Löschung falscher Informationen verlangen. Darüber hinaus müssen Unternehmen gemäß dem „Recht auf Auskunft“ in Artikel 15 nachweisen können, welche Daten sie über Personen gespeichert haben und woher diese stammen.

Dies ist ein strukturelles Problem für Anbieter von LLMs. Laut einem [Bericht der New York Times](#) „erfinden Chatbots in mindestens 3 % der Fälle Informationen – in bis zu 27 % der Fälle sogar noch mehr“. Dies ist dem Beschwerdeführer (einer Person des öffentlichen Lebens) in unserem Fall gegen OpenAI passiert. Auf die Frage nach seinem Geburtstag gab ChatGPT wiederholt falsche Informationen an, anstatt den Nutzern mitzuteilen, dass es nicht über die erforderlichen Daten verfügt.

Obwohl das von ChatGPT angegebene Geburtsdatum des Beschwerdeführers falsch ist, lehnte OpenAI seine Aufforderung zur Berichtigung oder Löschung der Daten mit der Begründung ab, dass eine Korrektur der Daten

nicht möglich sei. OpenAI gibt an, dass es Daten zu bestimmten Eingabeaufforderungen (wie dem Namen des Beschwerdeführers) filtern oder blockieren kann, jedoch nicht, ohne dass ChatGPT alle Informationen über den Beschwerdeführer filtert. OpenAI hat auch nicht angemessen auf die Auskunftsanfrage des Beschwerdeführers reagiert. Obwohl die DSGVO den Nutzern das Recht einräumt, von Unternehmen eine Kopie aller über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen, hat OpenAI keine Informationen über die verarbeiteten Daten, deren Quellen oder Empfänger offengelegt.

Beschwerde eingereicht. Am 29. April 2024 hat *noyb* daher [eine Beschwerde](#) bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) eingereicht und eine umfassende Untersuchung der Datenverarbeitung durch OpenAI sowie der Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den großen Sprachmodellen des Unternehmens gefordert. Darüber hinaus fordert *noyb* die DSB auf, OpenAI anzuweisen, dem Auskunftersuchen des Beschwerdeführers nachzukommen und seine Verarbeitung mit der DSGVO in Einklang zu bringen. Nicht zuletzt fordert *noyb* die Behörde auf, eine Geldbuße zu verhängen, um die künftige Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Aktueller Stand des Verfahrens. Die österreichische Datenschutzbehörde hat die Beschwerde an die irische Datenschutzkommission (DPC) weitergeleitet, wo sie noch anhängig ist

3.1.2 Bonitätsprüfung

In einigen europäischen Ländern wie Deutschland und Österreich spielen Kreditauskunfteien eine zentrale Rolle bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit von Personen. Diese Unternehmen verarbeiten große Mengen personenbezogener und finanzieller Daten, um Bonitätsbewertungen zu erstellen, die dann an ihre Kunden verkauft werden. Dazu gehören Online-Shops, Telekommunikationsanbieter oder Energieversorger. Diese umfassende Datenerhebung wirft erhebliche Datenschutzbedenken auf, insbesondere hinsichtlich

der Transparenz der Datenquellen, der Verarbeitung und der Richtigkeit der Bewertungen. Im Jahr 2024 hat *noyb* weitere Beschwerden gegen Kreditauskunfteien eingereicht.



3.1.2.1 Beschwerde gegen SCHUFA

Hintergrund: Wer in Deutschland eine Wohnung oder ein Haus mieten möchte, wird regelmäßig aufgefordert, seine finanzielle Zuverlässigkeit nachzuweisen. Infolgedessen landen Wohnungssuchende oft bei Auskunfteien wie der SCHUFA – einem Unternehmen, das Daten zur Berechnung der Kreditwürdigkeit sammelt und diese Informationen anschließend verkauft. Was die SCHUFA bewusst verschweigt: Gemäß Artikel 15 DSGVO müsste sie alle Daten kostenlos und unverzüglich bereitstellen. Dies sollte nicht nur eine Kopie der Daten einer Person umfassen, sondern auch den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten Daten, Informationen über die Empfänger, die Datenquellen und die Dauer der Speicherung.

Auf ihrer Website wirbt die SCHUFA lediglich mit ihrer sogenannten „BonitätsAuskunft“ für 29,95 € für Privatpersonen und behauptet, damit einen „Vorteil auf dem Wohnungsmarkt“ zu bieten. Ein transparenter Hinweis auf das Recht auf kostenlose Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO fehlt. Die überwiegende Mehrheit der betroffenen Personen wird die kostenlose Auskunft wahrscheinlich gar nicht finden. Obwohl die DSGVO vorschreibt, dass Unternehmen betroffene Personen bei der Erlangung ihrer kostenlosen Auskunft unterstützen müssen, erwähnt die SCHUFA dies nicht einmal namentlich. Das Unternehmen bezeichnet die Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO lapidar als „Datenkopie“. Tatsächlich müssen jedoch noch eine Reihe weiterer Informationen enthalten sein.

Beschwerde eingereicht. *noyb* hat daher am 16. Februar 2024 bei der hessischen Datenschutzbehörde Beschwerde gegen die SCHUFA eingereicht. Durch die systematische Verschleierung und Verzögerung der kostenlosen Auskunft sowie die vorsätzliche Vorenthaltung von Daten verstößt das Unternehmen gegen die DSGVO. Darüber hinaus erstattet *noyb* Anzeige bei der hessischen Datenschutzbehörde. Die SCHUFA verstößt systematisch gegen die gesetzliche Informationspflicht, indem sie den Eindruck erweckt, dass nur die kostenpflichtigen Produkte als Nachweis gegenüber Dritten geeignet sind.

Aktueller Stand des Falls. Die Beschwerde ist noch bei der hessischen Datenschutzbehörde anhängig



3.1.2.2 Beschwerde gegen KSV1870 wegen automatisierter Entscheidungsfindung

Hintergrund: Bei dem Versuch, einen Vertrag mit dem Energieversorger Unsere Wasserkraft abzuschließen, werden Neukunden einer vollautomatisierten Bonitätsprüfung durch die Auskunftstei KSV1870 unterzogen. Die Kunden werden nicht um ihre Einwilligung zu dieser Datenverarbeitung gebeten. Wird jemandem eine vermeintlich unzureichende Bonität zugewiesen, wird er von Unsere Wasserkraft ohne weitere Überprüfungsmaßnahmen automatisch abgelehnt.

Das Problem bei diesem Verfahren ist, dass die Entscheidung komplett automatisiert getroffen wurde. Das heißt, es waren zu keinem Zeitpunkt Menschen involviert, die auf mögliche Fehler hinweisen können. Die DSGVO macht unmissverständlich klar, dass vollautomatisierte Entscheidungen mit so weitreichenden Auswirkungen (mit wenigen

Ausnahmen) generell verboten sind.

Inzwischen hat auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein solches Verfahren rechtswidrig ist. In seinem Urteil zu einer Klage gegen die deutsche Auskunftstei SCHUFA stellte der EuGH fest: Wenn Unternehmen das Ergebnis einer Bonitätsprüfung als entscheidenden Faktor für Entscheidungen heranziehen, gilt diese Bonitätsprüfung allein als grundsätzlich verbotene Entscheidung im Sinne von Artikel 22 DSGVO.

Dennoch behauptet KSV1870 fälschlicherweise, dass die berechneten Bonitätswerte keinen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen von Unternehmen haben, die genau diesen Score verwenden. Zur Erinnerung: Unsere Wasserkraft hat den Beschwerdeführer ausschließlich auf Grundlage der Bonitätsprüfung von KSV abgelehnt. Eine manuelle Überprüfung des Antrags fand nicht statt. Anstatt rechtskonforme Maßnahmen zu ergreifen, schieben sich die Unternehmen gegenseitig die Verantwortung zu: KSV 1870 ist der Ansicht, dass ihre Kooperationspartner die Einzelfälle prüfen müssen, diese verweisen ihre Kunden jedoch wiederum an KSV.

Beschwerde eingereicht. Am 29. August 2024 hat *noyb* daher bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) eine Beschwerde gegen die Auskunftstei KSV1870 und gegen den Energieversorger Unsere Wasserkraft eingereicht. Die Unternehmen haben gegen die Artikel 13, 14, 15 und 22 DSGVO verstoßen. *noyb* fordert die Datenschutzbehörde auf, KSV ein Verarbeitungsverbot für die automatische Berechnung von Bonitätsbewertungen zu erteilen, solange nicht sichergestellt ist, dass diese Bewertungen auf die wenigen zulässigen Einzelfälle beschränkt sind.

Aktueller Stand des Falls. Die Beschwerde ist noch bei der österreichischen Datenschutzbehörde anhängig.

Gemäß der DSGVO werden betroffenen Personen umfassende Rechte eingeräumt, die ihnen die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten ermöglichen sollen. Zu diesen Rechten gehören unter anderem das Recht auf Zugang zu ihren Daten, das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten und das Recht auf

Löschung. Trotz klarer gesetzlicher Verpflichtungen verletzen viele Unternehmen diese Rechte, indem sie beispielsweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf Auskunftersuchen reagieren oder es den Nutzern erschweren, ihre Daten zu löschen oder zu berichtigen. *noyb* hat mehrere Beschwerden für betroffene Nutzer eingereicht.



3.1.3.1 Beschwerde gegen BeReal

Hintergrund. Das Konzept von BeReal als Social-Media-Plattform ist einfach: Jeden Tag erhalten Nutzer zu einem zufällig festgelegten Zeitpunkt eine Benachrichtigung, innerhalb der nächsten zwei Minuten ein Foto mit der Front- und Rückkamera ihres Smartphones zu machen. Erst dann dürfen sie sehen, was ihre Freunde gerade machen. Das soll garantieren, dass die Nutzer einen „echten“ Einblick in ihren Alltag geben. Bis heute hat das mehr als 23 Millionen Nutzer weltweit angezogen. Mit diesem Ansatz versucht die App, sich von Plattformen wie Instagram und Facebook abzuheben. Leider versucht sie damit auch, Menschen dazu zu drängen, sich tracken zu lassen. Seit Juli 2024 werden europäische BeReal-Nutzer beim Öffnen der App mit einem Einwilligungsbanner konfrontiert. Auf den ersten Blick scheint es, als hätten die Nutzer eine bequeme Wahl, doch schnell wird klar, dass diese Wahl nicht im Sinne von BeReal ist. Wenn Sie der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zustimmen, wird der Banner nicht mehr angezeigt. Wenn Sie jedoch „ablehnen“, erscheint der Banner jeden Tag erneut, wenn Sie versuchen, einen Beitrag zu veröffentlichen. Dies ist ein Paradebeispiel für ein sogenanntes Dark Pattern, das darauf abzielt, die Entscheidung der Nutzer zu manipulieren und sie zur Zustimmung zu drängen. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB)

hat sich bereits in Leitlinien aus dem Jahr 2022 mit ähnlichen Dark Patterns wie denen von BeReal befasst. Wenn Nutzer wiederholt um ihre Zustimmung gebeten werden, „geben sie wahrscheinlich irgendwann nach, weil sie es leid sind, die Anfrage bei jeder Nutzung der Plattform ablehnen zu müssen“, schreibt die Behörde.

Beschwerde eingereicht. Am 12. Dezember 2024 hat *noyb* daher [eine Beschwerde bei der französischen Datenschutzbehörde \(CNIL\) eingereicht](#). Der tägliche Versuch von BeReal, seine Nutzer unter Druck zu setzen, dem Tracking für personalisierte Werbung zuzustimmen, hat erhebliche Auswirkungen auf das Nutzerverhalten. Eine unter diesen Umständen erteilte Einwilligung ist nicht freiwillig, was bedeutet, dass sie nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 11 DSGVO entspricht und daher ungültig ist.

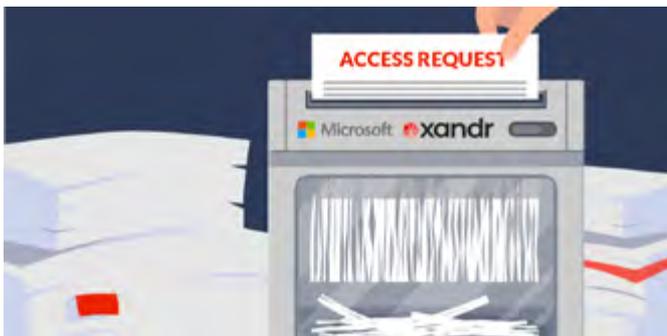
3.1.3.2 Beschwerde gegen griechische Supermarktkette wegen Kundenkarten

Hintergrund. Um möglichst viele treue Kunden zu binden, hat die griechische Supermarktkette Alfa Vita (AB) ein Treuekartenprogramm namens „AB plus“ eingeführt. Leider entspricht dieses Programm nicht den EU-Rechtsvorschriften. Dies wurde deutlich, als eine Verbraucherin ihr Recht auf Auskunft geltend machen wollte. Sie ist im Treueprogramm von AB in der Stufe „AB Plus Personal“ registriert. Das bedeutet, dass AB „ihre Kaufgewohnheiten, die Häufigkeit ihrer Besuche in einem AB-Geschäft, die Nutzung der ihnen mitgeteilten Angebote, ihre Privatadresse und die Gesamtkosten ihrer Einkäufe“ für die Erstellung von Profilen verarbeitet. Dennoch stellte AB ihr lediglich eine Liste ihrer Transaktionen und ihre Kontaktdaten zur Verfügung, aber keine weiteren Informationen, die daraus abgeleitet wurden. Trotz einer klaren Entscheidung des Gerichtshofs hat AB sich auch ausdrücklich geweigert, eine Liste der Empfänger dieser Daten vorzulegen. (siehe Rechtssache C-154/21). AB Plus Personal-Kunden, darunter auch die Beschwerdeführerin, können nicht einmal auf den Betrag zugreifen, den sie durch die Nutzung ihrer Kundenkarte gespart haben. Auf seiner Website wirbt AB mit dem Zugriff auf diese Daten als exklusives Feature für „AB Plus Unique“-Kunden. Ein „Upgrade“

auf AB Plus Unique würde jedoch die Zustimmung zur Weitergabe von Daten an andere Dritte erfordern.

Beschwerde eingereicht. Am 13. August 2024 hat *noyb* daher bei der griechischen Datenschutzbehörde eine [Beschwerde eingereicht](#) und eine Untersuchung der Verarbeitungsvorgänge von AB sowie die Anordnung zur Erfüllung des Auskunftersuchens des Beschwerdeführers beantragt. Darüber hinaus schlägt *noyb* der Datenschutzbehörde vor, eine Geldbuße in Höhe von bis zu 4 % des Jahresumsatzes von AB zu verhängen, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern.

Aktueller Stand des Falls. Die Beschwerde gegen Alfa Vita ist noch bei der griechischen Datenschutzbehörde anhängig, die den Fall aktiv untersucht



3.1.3.3 Xandr gewährt 0 % DSGVO-Rechte

Hintergrund. Wenn Unternehmen gezielte Werbung einsetzen möchten, um ihre Produkte oder Dienstleistungen online zu bewerben, müssen sie sogenannte Real Time Bidding (RTB)-Plattformen nutzen. Eine solche Plattform wird von der Microsoft-Tochter Xandr betrieben, die es Werbetreibenden ermöglicht, Werbeflächen auf Websites oder in mobilen Apps vollständig automatisiert zu kaufen. Wenn ein Nutzer eine Website besucht, findet eine algorithmische Auktion statt, um zu entscheiden, welches Unternehmen eine Werbung anzeigen darf.

Da die Interessen und Eigenschaften der Nutzer letztendlich die Bereitschaft eines Werbetreibenden zur Schaltung einer Anzeige bestimmen, sammelt und gibt Xandr eine riesige Menge personenbezogener Daten weiter, um Profile der Nutzer zu erstellen und eine

gezielte Werbung zu ermöglichen.

Gemäß der DSGVO hat jeder das Recht, Zugang zu seinen Daten zu erhalten. Xandr gibt jedoch an, dass im Jahr 2022 erstaunliche 0 % der Anträge auf Zugang und Löschung beantwortet wurden. Der Beschwerdeführer hat diese Vorgehensweise am eigenen Leib erfahren: Als er Zugang zu seinen Daten beantragte, behauptete Xandr, ihn nicht identifizieren zu können – und lehnte seinen Antrag auf Zugang und Löschung ab. In Wirklichkeit verfügt das Unternehmen über alle notwendigen Informationen, um bestimmte betroffene Personen zu identifizieren. Die Identifizierung und gezielte Ansprache von Personen ist schließlich ihr Kerngeschäft. Darüber hinaus verlangt die DSGVO, dass Daten über Personen „richtig“ sind. Die verfügbaren Informationen deuten jedoch darauf hin, dass das System von Xandr Unmengen falscher Informationen über Nutzer verwendet.

Beschwerde eingereicht. Am 9. Juli 2024 hat *noyb* daher bei der italienischen Datenschutzbehörde (Garante) eine [Beschwerde](#) gegen Xandr wegen Transparenzproblemen, des Rechts auf Zugang und der Verwendung unrichtiger Informationen über Nutzer eingereicht. Insgesamt scheint Xandr gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 und Artikel 17 der DSGVO zu verstoßen.

Aktueller Stand des Verfahrens. Die Beschwerde ist noch bei der italienischen Datenschutzbehörde anhängig. Am 10. Februar 2025 hat die Garante bestätigt, dass sie den Fall untersucht.

3.1.4 Online Tracking

Wenn Sie das Internet nutzen, werden Sie unweigerlich mit Tracking konfrontiert. Die meisten Websites und Apps setzen Tracking-Cookies, um Ihr Verhalten zu überwachen und Ihnen Werbung entsprechend Ihren Interessen anzuzeigen. In vielen Fällen geschieht dies, ohne dass die Unternehmen jemals die Zustimmung der Nutzer einholen. Um dieser Vorgehensweise entgegenzuwirken, hat *noyb* mehrere neue Beschwerden wegen invasiven Online-Trackings eingereicht.



3.1.4.1 Microsoft in Schulen

Hintergrund. Infolge der Pandemie haben Schulen in der Europäischen Union zunehmend digitale Dienste für den Online-Unterricht eingeführt. Diese Modernisierungsbemühungen sind zwar zu begrüßen, doch hat eine kleine Zahl großer Technologieunternehmen sofort versucht, diesen Bereich zu dominieren – oft mit der Absicht, Kinder an ihre Systeme zu gewöhnen und eine neue Generation „treuer“ Kunden für die Zukunft zu schaffen. Eines dieser Unternehmen ist Microsoft, dessen 365 Education-Dienste weit verbreitet sind.

Microsoft versucht, sich seiner Verantwortung zu entziehen, indem es darauf besteht, dass fast die gesamte Verantwortung bei den lokalen Behörden oder Schulen liege. In Wirklichkeit haben jedoch weder die Behörden noch die Schulen Einfluss darauf, wie Microsoft die Nutzerdaten tatsächlich verarbeitet. Stattdessen stehen sie vor einer Situation, in der sie die Bedingungen akzeptieren müssen, da alle Entscheidungsgewalt und Gewinne bei Microsoft liegen. Die Schulen haben keine realistische Möglichkeit, die Bedingungen zu verhandeln oder zu ändern. Dies führt zu einer Situation, in der Microsoft versucht, den Großteil seiner rechtlichen Verpflichtungen aus der DSGVO vertraglich auf Schulen abzuwälzen, die ihren Schülern Microsoft 365 Education-Dienste anbieten. Das bedeutet beispielsweise, dass Zugangsanfragen an Microsoft unbeantwortet bleiben – während Schulen keine realistische Möglichkeit haben, solchen Anfragen nachzukommen, da sie nicht über die erforderlichen Daten verfügen.

Der Versuch, die genauen Datenschutzbestimmungen oder die Dokumente, die für die Nutzung von

Microsoft 365 Education gelten, herauszufinden, ist eine Expedition für sich. Es mangelt erheblich an Transparenz, sodass Nutzer und Schulen sich durch ein Labyrinth aus Datenschutzbestimmungen, Dokumenten, Bedingungen und Verträgen kämpfen müssen, die alle gültig zu sein scheinen. Aber das ist nicht das einzige Problem. Obwohl der Beschwerdeführer der Nachverfolgung nicht zugestimmt hat, hat Microsoft 365 Education dennoch Cookies installiert, die laut Microsofts eigener Dokumentation das Nutzerverhalten analysieren, Browserdaten sammeln und für Werbezwecke verwendet werden. Diese Nachverfolgung, die häufig für hochgradig invasive Profilerstellung eingesetzt wird, erfolgt offenbar ohne Wissen der Schule des Beschwerdeführers.

Beschwerde eingereicht. Am 4. Juni 2024 hat *noyb* daher [zwei Beschwerden gegen Microsoft eingereicht](#). Weder die Datenschutzunterlagen von Microsoft, noch Auskunftersuchen oder eigene Recherchen von *noyb* konnten dies vollständig klären, was gegen die Transparenzvorschriften der DSGVO verstößt. Darüber hinaus hat das Unternehmen das Recht auf Auskunft nicht gewährt. Da die Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise von Microsoft 365 Education für die EU/den EWR einheitlich sind, sind alle in diesen Ländern lebenden Kinder denselben Verletzungen ihrer DSGVO-Rechte ausgesetzt.

Aktueller Stand des Verfahrens. Beide Beschwerden sind noch bei der österreichischen Datenschutzbehörde anhängig, die den Fall aktiv untersucht.

3.1.4.2 Beschwerde gegen Pinterest

Hintergrund. Mehr als 130 Millionen Menschen in der Europäischen Union nutzen derzeit Pinterest. Die bild- und videobasierte Social-Media-Plattform ermöglicht es Nutzern, nach allen möglichen Themen zu suchen, sei es Wohnkultur, Kochrezepte, Mode oder Reisetipps. Wie die meisten Social-Media-Plattformen wird Pinterest teilweise durch personalisierte Werbung finanziert. Zu diesem Zweck verfolgt das Unternehmen die Nutzer – ohne jemals deren Einwilligung einzuholen, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Anstatt eine Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a



DSGVO einzuholen, behauptet das Unternehmen fälschlicherweise, ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu haben. Die Nachverfolgung ist standardmäßig aktiviert und kann nur durch Widerspruch (Opt-out) jedes Nutzers deaktiviert werden.

Die Beschwerdeführerin erfuhr nur zufällig von der Werbefolgerung durch Pinterest. Nachdem sie die Plattform einige Zeit genutzt hatte, überprüfte sie die Einstellungen unter „Datenschutz und Daten“ und stellte fest, dass die „Anzeigenpersonalisierung“ standardmäßig aktiviert war. Gemäß diesen Einstellungen verwendet Pinterest Informationen von besuchten Websites und von anderen Dritten, um Nutzern personalisierte Anzeigen anzuzeigen. Darüber hinaus verfolgt Pinterest die Aktivitäten auf der Website, „um die Anzeigen über Pinterest zu verbessern, die Ihnen auf anderen Websites oder in anderen Apps angezeigt werden“.

Diese Praxis ist seit der Einführung der DSGVO im Jahr 2018 eindeutig rechtswidrig. In seinem Urteil in der Rechtssache C252/21 Bundeskartellamt aus dem Jahr 2023 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erneut festgestellt, dass personalisierte Werbung nicht auf einem berechtigten Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruhen kann.

Beschwerde eingereicht. Am 22. Oktober 2024 hat **noyb** daher bei der französischen Datenschutzbehörde (CNIL) [eine Beschwerde gegen Pinterest eingereicht](#). Pinterest hat gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstoßen, indem es die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers auf der Grundlage eines berechtigten Interesses für personalisierte Werbung verarbeitet hat. Pinterest hat außerdem gegen Artikel

15 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verstoßen, indem es keinen Zugang zu den Kategorien von Daten gewährt hat, die an Dritte weitergegeben wurden.

Aktueller Stand des Verfahrens. Das Verfahren ist noch bei der französischen Datenschutzbehörde anhängig, die **noyb** im Juli 2025 den Zugang zu dem Schreiben verweigert hat, das sie an Pinterest geschickt hat. Der Fall wird noch untersucht.

3.1.4.3 Tracking im Firefox-Browser

Hintergrund. Bei der Aktualisierung von Firefox im letzten Sommer hat Mozilla heimlich eine sogenannte Privacy Preserving Attribution (PPA)-Funktion aktiviert, ohne seine Nutzer darüber zu informieren. Ähnlich wie Googles (gescheiterte) Privacy Sandbox verwandelte dies den Browser in ein Tracking-Tool für Websites. Anstatt „herkömmliche“ Tracking-Cookies zu platzieren, müssen Websites Firefox nun bitten, Informationen über die Interaktionen der Nutzer mit Werbung zu speichern, um die gebündelten Daten mehrerer Nutzer zu erhalten.

Mozilla behauptete, dass die Entwicklung der Privacy Preserving Attribution die Privatsphäre der Nutzer verbessert, da die Leistung von Werbung gemessen werden kann, ohne dass einzelne Websites personenbezogene Daten sammeln. In Wirklichkeit wird ein Teil des Trackings nun direkt in Firefox durchgeführt. Dies mag zwar weniger invasiv sein als das unbegrenzte Tracking, das in den USA nach wie vor die Norm ist, aber es beeinträchtigt dennoch die Rechte der Nutzer gemäß der DSGVO der EU. In Wirklichkeit ersetzt diese Tracking-Option auch keine Cookies, sondern ist lediglich eine alternative – zusätzliche – Möglichkeit für Websites, Werbung gezielt zu schalten.

Darüber hinaus hat Mozilla die „Privacy Preserving Attribution“ standardmäßig aktiviert. Die Nutzer wurden weder über diese Änderung informiert, noch wurden sie um ihre Zustimmung zur Nachverfolgung durch Firefox gebeten. Die Funktion wurde nicht einmal in den Datenschutzrichtlinien von Mozilla erwähnt.

Beschwerde eingereicht. Am 25. September 2024 hat

noyb daher eine [Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde \(DSB\) eingereicht](#). Mozilla sollte den Beschwerdeführer und andere Nutzer ordnungsgemäß über seine Datenverarbeitungsaktivitäten informieren – und effektiv zu einem Opt-in-System wechseln. Darüber hinaus sollte das Unternehmen alle unrechtmäßig verarbeiteten Daten löschen.

Aktueller Stand des Falls. Die Beschwerde gegen Mozilla ist noch bei der österreichischen Datenschutzbehörde anhängig, die den Fall aktiv untersucht.



3.1.4.4 Tracking in Google Chrome

Hintergrund: Nach jahrelanger Kritik an invasivem Werbe-Tracking kündigte Google im September 2023 an, Drittanbieter-Cookies aus seinem Chrome-Browser auslaufen zu lassen und eine vermeintliche „Werbe-Datenschutzfunktion“ einzuführen. Während die sogenannte Privacy Sandbox als Verbesserung gegenüber extrem invasivem Tracking durch Dritte beworben wird, erfolgt das Tracking nun einfach innerhalb des Browsers durch Google selbst. Dazu hätte das Unternehmen theoretisch die gleiche informierte Einwilligung der Nutzer benötigt. Stattdessen hat Google die Nutzer getäuscht, indem es vorgab, eine „Werbe-Datenschutzfunktion zu aktivieren“.

Die interne Browser-Verfolgung von Google wurde den Nutzern über ein Pop-up-Fenster mit dem Hinweis „Werbe-Datenschutzfunktion aktivieren“ angezeigt, nachdem sie den Chrome-Browser geöffnet hatten. In der Europäischen Union haben Nutzer die Wahl zwischen „Aktivieren“ und „Nein, danke“, um ihre Zustimmung zu verweigern. In einem Schreiben an *noyb* argumentierte Google, dass die Entscheidung

für „Aktivieren“ tatsächlich als Einwilligung in die Nachverfolgung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO angesehen werde. In Wirklichkeit verschleierte das Unternehmen jedoch, dass durch die Auswahl dieser Option die Erstanbieter-Nachverfolgung aktiviert wurde.

Ähnlich wie Mozilla argumentiert Google vor allem, dass die neue Privacy Sandbox weniger invasiv sei als Tracking-Systeme von Drittanbietern. Das mag zwar stimmen, bedeutet aber nicht, dass Google alles tun kann, was es will, ohne die europäischen Datenschutzgesetze einzuhalten.

Beschwerde eingereicht. Am 13. Juni 2024 hat *noyb* daher eine [Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde \(DSB\) eingereicht](#). Artikel 4 Absatz 11 DSGVO besagt eindeutig, dass die Einwilligung unter anderem „ein konkretes, informiertes und unmissverständliches Willensbekunden des Betroffenen“ sein muss. Angesichts des äußerst irreführenden Pop-up-Banners hatte der Beschwerdeführer keine Möglichkeit zu erkennen, dass er tatsächlich der Verarbeitung seiner Daten für gezielte Werbung zustimmte.

Aktueller Stand des Verfahrens. Die Beschwerde gegen Google ist noch bei der österreichischen Datenschutzbehörde anhängig.

3.1.5 Sonstige Durchsetzungsmaßnahmen

3.1.5.2 Schwedische Datenschutzbehörde wegen Untätigkeit vor Gericht gebracht

Hintergrund. Entgegen EU-Recht weigert sich die schwedische Datenschutzbehörde (IMY) regelmäßig, Beschwerden von betroffenen Personen ordnungsgemäß zu bearbeiten. Selbst nach einem Urteil des schwedischen Obersten Verwaltungsgerichts leitet die IMY eine Beschwerde häufig einfach an das Unternehmen weiter, das personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet – und schließt den Fall dann sofort ohne weitere Untersuchung ab. Die DSGVO



schreibt jedoch eindeutig vor, dass Behörden nicht nur jede einzelne Beschwerde bearbeiten, sondern auch Abhilfe schaffen müssen.

Seit dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts geht die IMY mit Beschwerden so um, dass sie ihren (Nicht-)Entscheidungen ein „Beschwerdeformular“ beifügt. Die Beschwerden werden jedoch nach wie vor nicht untersucht. Stattdessen leitet die Behörde die Beschwerde einfach an die Stelle weiter, die personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet, und schließt den Fall sofort ab. Dies geschah auch im Fall, der der aktuellen Klage von **noyb** gegen die IMY vorausging. Nachdem eine betroffene Person eine Beschwerde wegen eines aufgezeichneten Telefonats eingereicht hatte, leitete die Behörde diese ohne Untersuchung an den Beklagten weiter.

In mehreren Fällen (siehe C-311/18, C-26/22 und C-64/22) hat der Europäische Gerichtshof klar festgestellt, dass jede Datenschutzbehörde die Beschwerde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten muss. Überraschenderweise hat das schwedische Gericht erster Instanz (Förvaltningsrätten i Stockholm) dennoch der Vorgehensweise der IMY zugestimmt.

Berufung eingelegt. Am 8. August 2024 hat **noyb** daher beim Berufungsgericht (Kammarrätten i Stockholm) [Berufung eingelegt](#), um sicherzustellen, dass das Recht auf ordnungsgemäße Bearbeitung jeder Beschwerde auch in Schweden durchgesetzt wird.

3.1.5.3 Schwedische Data Broker (MrKoll)

Hintergrund: Während Artikel 85 der DSGVO den Mitgliedstaaten erlaubt, die Anwendung einiger Elemente der DSGVO im Bereich des Journalismus

einzu­schränken (z. B. zum Schutz von Quellen oder verdeckten Ermittlungen), hat Schweden diese Ausnahmeregelung mit aller Härte umgesetzt. Die schwedische Gesetzgebung macht es extrem einfach, eine „Medienlizenz“ zu erhalten, selbst wenn die Aktivitäten eines Unternehmens nicht einmal im Entferntesten mit denen einer Nachrichtenagentur zu tun haben. In Schweden kann jeder eine Medienlizenz erhalten und sich damit von der DSGVO befreien.

Selbst Datenbroker, also privatwirtschaftliche Unternehmen, die ohne Wissen der Betroffenen personenbezogene Daten von Millionen Menschen kaufen und verkaufen, können diese Lücke nutzen, um sich jeglichen Verpflichtungen aus der DSGVO zu entziehen. Damit wird den Menschen ihr Grundrecht auf Privatsphäre genommen und ihre intimsten Daten im Internet offengelegt.

Einer der größten Datenbroker Schwedens, MrKoll, veranschaulicht dieses Problem sehr gut. Das Unternehmen verfügt über Daten zu fast der gesamten schwedischen Bevölkerung und erzielt Gewinne, indem es diese ohne jegliche Sicherheitsvorkehrungen oder Einschränkungen an Interessierte verkauft. Die verkauften Daten umfassen nicht nur Namen, Nachnamen, Geburtsdaten, Telefonnummern, Privat- und Arbeitsadressen. Das Unternehmen verfügt auch über Daten zu Immobilienwerten, den Fahrzeugen der Betroffenen, anhängigen Zivilverfahren, Strafen, Vorstrafen und detaillierten Fallakten. Fast alle Informationen werden direkt von den schwedischen Behörden bereitgestellt. Auf der Website des Datenbrokers gibt es sogar eine Liste der meistgesuchten Personen.

Entgegen Artikel 17 DSGVO, der in der Regel jedem das Recht einräumt, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, gibt es derzeit keine Möglichkeit, Ihre Daten von der Website von MrKoll löschen zu lassen. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Löschung seiner Daten wurde mit der Begründung abgelehnt, dass „die Datenbank aufgrund der Medienlizenz von MrKoll nicht von der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betroffen ist“.

Beschwerde eingereicht. Am 14. März 2024 hat *noyb* daher bei der schwedischen Datenschutzbehörde (IMY) eine [Beschwerde gegen MrKoll eingereicht](#). MrKoll hat die Aufforderung des Beschwerdeführers zur Löschung seiner Daten abgelehnt und damit seine Rechte gemäß Artikel 17 DSGVO verletzt.

Aktueller Stand des Falls. Die Beschwerde gegen Herrn Koll ist noch bei der schwedischen Datenschutzbehörde anhängig, die eine Untersuchung eingeleitet hat.



3.1.5.4 Datenpanne im EU-Parlament

Hintergrund: Anfang Mai 2024 informierte das Europäische Parlament seine Mitarbeiter über einen massiven Datenverstoß auf der Rekrutierungsplattform der Institution. Von dem Verstoß waren die personenbezogenen Daten von mehr als 8.000 Mitarbeitern betroffen. Dazu gehörten Personalausweise und Reisepässe, Strafregisterauszüge, Aufenthaltsdokumente und sogar sensible Daten wie Heiratsurkunden, die Aufschluss über die sexuelle Orientierung einer Person geben. Das Parlament erfuhr erst Monate nach dem Vorfall von der Verletzung und scheint deren Ursache noch immer nicht zu kennen.

Dieser Vorfall ist besonders besorgniserregend, da das Parlament seit langem auf Schwachstellen in der Cybersicherheit aufmerksam gemacht wurde: Im November 2023 führte die IT-Abteilung des Parlaments eine Überprüfung der Cybersicherheit durch und kam zu dem Schluss, dass die Cybersicherheit der Institution „noch nicht den Industriestandards entspricht“ und dass die bestehenden Maßnahmen „nicht vollständig dem Bedrohungsniveau“ durch staatlich geförderte Hacker

entsprechen.

Der Datenverstoß zeigt auch, dass das Parlament die Anforderungen der DSGVO zur Datenminimierung und -speicherung nicht erfüllt. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSGVO verpflichtet EU-Institutionen, nur Daten zu verarbeiten, die „angemessen, relevant und auf das für die Zwecke der Verarbeitung erforderliche Maß beschränkt sind“. Dennoch beträgt die Aufbewahrungsfrist des EU-Parlaments für Einstellungsunterlagen 10 Jahre.

Beschwerde eingereicht. Am 22. August 2024 hat *noyb* daher [zwei Beschwerden gegen das Europäische Parlament beim Europäischen Datenschutzbeauftragten \(EDSB\) eingereicht](#). Das EU-Parlament scheint gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und f sowie Artikel 33 Absatz 1 der EU-DSGVO verstoßen zu haben. Darüber hinaus lehnte das Parlament im Fall eines Beschwerdeführers einen nach der Verletzung gestellten Antrag auf Löschung unter Berufung auf die zehnjährige Aufbewahrungsfrist ab, obwohl der Beschwerdeführer Bedenken aufgrund der Verletzung und der Tatsache hatte, dass er seit mehreren Jahren nicht mehr dort gearbeitet hatte.

Aktueller Stand des Falls. Beide Beschwerden sind noch beim Europäischen Datenschutzbeauftragten anhängig. Die Behörde hat den Eingang der Beschwerden am 26. August 2024 bestätigt.

3.1.5.5 Beschwerde gegen österreichische Nachrichtenseite Kurier

Hintergrund. Am 5. Juni 2024 hat *noyb* [eine weitere Beschwerde gegen die österreichische Zeitung Kurier eingereicht](#). Vor der Einführung eines „Pay or OK“-Systems hatte die Zeitung ihre Nutzer gezwungen, beim Besuch ihrer Website der Verwendung von Google- und anderen Tracking-Cookies zuzustimmen. Damit verstieß das Unternehmen eindeutig gegen die DSGVO, was auch von der österreichischen Datenschutzbehörde bestätigt wurde: Diese hatte bereits dem Nachrichtenmagazin Profil (das zur selben Mediengruppe gehört) die Verwendung einer solchen Zwangs-Einwilligung untersagt. Das System wurde inzwischen geändert. Nutzer haben nun die Möglichkeit,

ihre Einwilligung zu erteilen oder ein kostenpflichtiges Abonnement abzuschließen (Pay or Okay).

Dies ist nicht das erste Mal, dass die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) mit diesem Verstoß konfrontiert ist. **noyb** hat bereits 2022 eine Beschwerde wegen eines fast identischen Zwangsbanners auf profil.at eingereicht. Damals forderte die DSB das Nachrichtenmagazin auf, seine Website anzupassen und eine rechtskonforme Einwilligung einzuholen. Dies geschah jedoch nie. Stattdessen beschloss die Kurier-Mediengruppe, zu der sowohl Profil als auch Kurier gehören, ihre Praxis auf kurier.at auszuweiten und die Entscheidung der Behörde anzufechten.

Aktueller Stand des Verfahrens: Am 20. August 2024 entschied die DSB, dass Kurier tatsächlich personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet hat. Kurier hat gegen diese Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht Berufung eingelegt. Ein rechtskräftiges Urteil steht noch aus.

3.1.5.6 Zweite Beschwerde von **noyb** gegen Ryanair

Hintergrund: Wer auf der Website oder in der App von Ryanair einen Flug buchen möchte, muss ein dauerhaftes Konto erstellen. Das bedeutet oft, dass Daten kombiniert und gespeichert werden, bis du das Konto löschst. Ein Konto ist jedoch eindeutig nicht erforderlich, um einen Flug zu buchen. In Wirklichkeit verstoßen die von Ryanair erzwungenen Konten gegen den Grundsatz der Datenminimierung der DSGVO. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verlangt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies erforderlich ist. Ryanair erfüllt diese Anforderung nicht.

Um mit Ryanair fliegen zu können, müssen alle neuen Kontoinhaber einen obligatorischen „Verifizierungsprozess“ durchlaufen. An dieser Stelle können die Nutzer theoretisch zwischen zwei Optionen wählen. In der Praxis lenkt Ryanair sie jedoch zu einem vorab ausgewählten und äußerst invasiven biometrischen Gesichtserkennungsverfahren zur



Verifizierung ihres Kontos – obwohl biometrische Daten durch EU-Recht besonders geschützt sind. Die [europäischen Datenschutzbehörden sagen sogar, dass die Gesichtserkennung „unzumutbar hohe Risiken“ für die Menschen darstellen kann.](#)

Wenn Kunden nicht möchten, dass ihre biometrischen Daten verarbeitet werden, verlangt Ryanair von ihnen eine handschriftliche Unterschrift und eine Kopie ihres amtlichen Ausweises. Dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand für Kunden, die der Verwendung ihrer biometrischen Daten nicht zustimmen möchten, wodurch ihnen die freie Wahl genommen wird – und Ryanair die Einwilligungsanforderungen der DSGVO nicht erfüllt.

Beschwerde eingereicht. Am 19. Dezember 2024 hat **noyb** daher [eine Beschwerde bei der italienischen Datenschutzbehörde \(Garante\) eingereicht.](#) Indem die Fluggesellschaft Nutzer dazu zwingt, ein Konto zu erstellen, um ein Flugticket zu kaufen, verstößt sie gegen den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO. Darüber hinaus verstößt die obligatorische Überprüfung gegen den Grundsatz der Zweckbindung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Nicht zuletzt erfüllt Ryanair auch nicht die Einwilligungsvoraussetzungen gemäß den Artikeln 6 und 9 DSGVO.

Aktueller Stand des Falls. Die italienische Datenschutzbehörde hat die Beschwerde an die irische Datenschutzbehörde weitergeleitet. Der Fall ist noch anhängig.



3.2. Wissensaustausch

Neben der Bearbeitung von Beschwerden und Gerichtsverfahren informiert **noyb** Fachleute und die Öffentlichkeit aktiv über Entwicklungen im Zusammenhang mit der DSGVO, insbesondere über unser öffentliches Wiki GDPRhub und den Newsletter GDPRtoday. Im Jahr 2024 haben wir außerdem unseren ersten DPO-Bericht veröffentlicht, in dem wir analysieren, wie Datenschutzfachleute die Durchsetzung der DSGVO aus Sicht der Unternehmen sehen. Darüber hinaus haben wir einen Bericht über Einwilligungsbanner veröffentlicht, um zu untersuchen, wie Datenschutzbehörden in Fällen mit fragwürdigen Cookie-Banner-Designs tatsächlich entscheiden.

3.2.1. GDPRhub und GDPRtoday

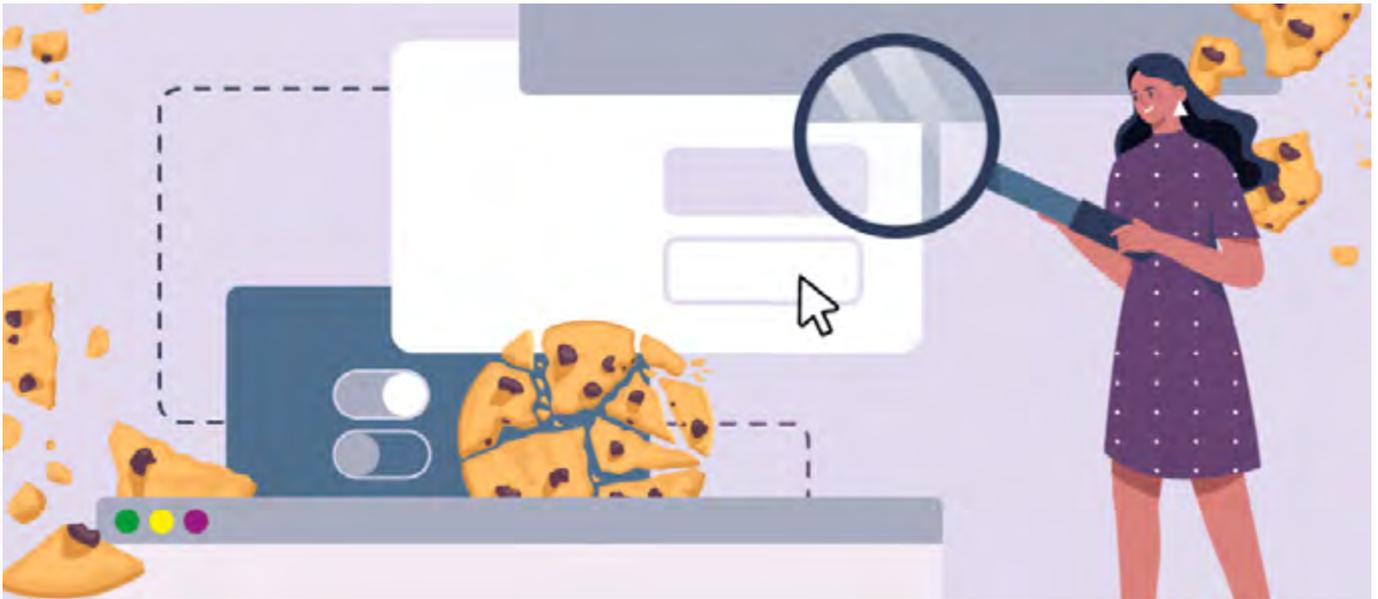
Im Oktober 2019 startete **noyb** ein Newsletter-Projekt, dessen Ziel es ist, Entscheidungen von Datenschutzbehörden und Gerichtsurteile aus allen europäischen Mitgliedstaaten zusammenzufassen, zu übersetzen und zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck hat **noyb** eine Datenbank mit allen nationalen Quellen für Datenschutzbehörden und Gerichtsurteile in ganz Europa erstellt und ein Tool eingesetzt, um diese zu überwachen und Benachrichtigungen über Aktualisierungen zu erstellen. Im Februar 2020 wurden dann GDPRhub und GDPRtoday gestartet: ein kostenloses und offenes Wiki, in dem jeder

Informationen zur DSGVO aus ganz Europa finden und teilen kann, gepaart mit einem Newsletter, in dem wir aktuelle Entscheidungen und Kommentare zu den neuesten Entwicklungen in der Welt des Datenschutzes sammeln.

Die Inhalte auf GDPRhub sind in zwei separate Datenbanken unterteilt: Entscheidungen und Wissen. Im Abschnitt „Entscheidungen“ sammeln wir Zusammenfassungen von Entscheidungen nationaler Datenschutzbehörden sowie europäischer und nationaler Gerichte in englischer Sprache. Der Bereich „Wissen“ enthält Kommentare zu Artikeln der DSGVO und Profile von Datenschutzbehörden. Im Laufe des Jahres 2024 ist die Zahl der gesammelten und zusammengefassten Entscheidungen auf über 4.100 gestiegen, und der wöchentliche Newsletter GDPRtoday hat mehr als 12.000 Abonnenten. Über 230 aktive Freiwillige unterstützen **noyb** dabei, diese Entscheidungen in Rechtsordnungen zu sammeln und zusammenzufassen, die **noyb** aufgrund von Sprachbarrieren intern nicht abdecken könnte.

3.2.2. Einwilligungsbanner-Bericht

Wie Behörden tatsächlich entscheiden. Nach mehreren hundert Beschwerden von **noyb** gegen Unternehmen, die fragwürdige Einwilligungsbanner verwenden, hat



der Europäische Datenschutzausschuss im September 2021 eine „Cookie-Banner-Taskforce“ eingerichtet. Im Januar 2023 veröffentlichte die Taskforce dann einen Bericht mit ihrer Stellungnahme und Empfehlungen zu den verschiedenen Arten von Verstößen, die in Einwilligungsbannern festgestellt wurden.

Mit seinem neuen Consent Banner Report hat **noyb** die Ergebnisse der EDPB-Taskforce zu jedem Verstoß gegen die Einwilligungserklärung mit den Positionen der nationalen Datenschutzbehörden in Leitlinien und tatsächlichen Entscheidungen verglichen. Wir glauben, dass dieser Bericht eine wertvolle Ressource für Unternehmen sein wird, die Einwilligungsbanner einrichten. Darüber hinaus hoffen wir, dass der Bericht weitere Diskussionen über die verabschiedeten Leitlinien zu irreführenden Praktiken anstoßen wird und darüber, wie diese in Zukunft weiterentwickelt werden können, um sicherzustellen, dass Nutzer eine faire und freie Wahl bei Einwilligungsbannern haben.

Der Bericht befasst sich nacheinander mit verschiedenen Praktiken und skizziert einige der relevantesten Probleme, die Position der EDPB-Taskforce und die von den nationalen Datenschutzbehörden veröffentlichten Leitlinien. Soweit verfügbar, werden Informationen zu tatsächlichen Entscheidungen der Datenschutzbehörden hinzugefügt.

3.2.3. Bericht über die (Nicht-) Einhaltung der DSGVO

Umfrage unter Datenschutzfachleuten. Als die DSGVO 2018 in Kraft trat, wurde das neue Datenschutzgesetz als Schritt hin zu einer strengeren Durchsetzung begrüßt – damit sollte sichergestellt werden, dass das Grundrecht auf Datenschutz in der EU nicht nur auf dem Papier besteht. In dem Bestreben, eine „evidenzbasierte Durchsetzung“ zu erreichen, hat **noyb** eine Umfrage unter mehr als 1000 Datenschutzfachleuten in europäischen Unternehmen durchgeführt, um zu erfahren, welche Faktoren die (Nicht-)Einhaltung in Unternehmen beeinflussen. Die meisten Befragten sehen ernsthafte Probleme. Dies lieferte einen einzigartigen Einblick aus der Praxis: 70 % der Befragten sind der Meinung, dass die Behörden klare Entscheidungen treffen und die DSGVO durchsetzen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, während 74 % sagen, dass die Behörden „relevante Verstöße“ feststellen würden, wenn sie ein durchschnittliches Unternehmen betreten würden. Der Bericht zeigt auch, dass die Behörden ihren Ansatz zur Durchsetzung grundlegend ändern müssten, um die Unternehmen zur Einhaltung der Vorschriften zu bewegen.

→ Den Bericht können Sie [hier](#) lesen.

3.3. Updates zu laufenden Projekten

Aufgrund der großen Anzahl bereits bestehender und anhängiger Fälle werden in diesem Kapitel nur Fälle mit wesentlichen Entwicklungen im Laufe des Jahres 2024 behandelt. Dabei kann es sich um ein Gerichtsurteil, eine Entscheidung der Datenschutzbehörde, eine Verwaltungsstrafe oder eine Berufung handeln.

3.3.1. Entscheidung des EuGH: Meta muss die Verwendung personenbezogener Daten minimieren

Die Datennutzung muss minimiert werden. In seinem Urteil ([C-446/21](#)) vom 4. Oktober 2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Klage gegen Meta wegen seines Facebook-Dienstes vollständig bestätigt. Der EuGH hat über zwei Fragen entschieden. Damit schränkt er die Nutzung personenbezogener Daten für Online-Werbung massiv ein. Außerdem hat er die Nutzung öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten auf die ursprünglich mit der Veröffentlichung verfolgten Zwecke beschränkt.

Hintergrund zur ersten Frage: Bislang hat Meta alle personenbezogenen Daten, die es jemals erfasst hat, für Werbezwecke verwendet. Um solche Praktiken zu verhindern, hat die DSGVO in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c den Grundsatz der Datenminimierung festgelegt, wonach die Verarbeitung auf die unbedingt erforderlichen Daten beschränkt werden muss. Meta und viele andere Akteure im Bereich der Online-Werbung haben diese Vorschrift einfach ignoriert und keine Löschfristen oder Beschränkungen je nach Art der personenbezogenen Daten vorgesehen.

Der Grundsatz der Datenminimierung schränkt jedoch die Verwendung personenbezogener Daten für Werbezwecke radikal ein und gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Selbst wenn ein Nutzer personalisierter Werbung zustimmt, dürfen seine personenbezogenen Daten nicht unbegrenzt verwendet werden. Entsprechend der gängigen Praxis des EuGH hat der Gerichtshof die Einzelheiten der



Umsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung den nationalen Gerichten überlassen.

Hintergrund zur zweiten Frage: Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO dürfen Informationen, die „offensichtlich öffentlich gemacht wurden“, von einem Unternehmen verarbeitet werden, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die betroffene Person der Verwendung zugestimmt hat. Herr Schrems argumentierte, dass seine öffentlichen Äußerungen Jahre nach der Verarbeitung anderer Informationen gemacht worden seien. Seine späteren Äußerungen könnten nicht als Einwilligung in die Verarbeitung anderer Informationen vor Jahren angesehen werden und könnten nicht in die Vergangenheit „zurückreisen“. Andere Verfahrensbeteiligte stellten ebenfalls in Frage, ob die bloße Erwähnung einer Tatsache in einer öffentlichen Diskussion bereits eine offensichtliche Veröffentlichung dieser Informationen darstelle.

3.3.2. Langes Hin und Her mit Cookie-Beschwerden in Belgien

Es dauert schon lange. Im Juli 2023 hat *noyb* bei der belgischen Datenschutzbehörde 15 Beschwerden gegen belgische Nachrichtenseiten eingereicht, die irreführende Cookie-Banner verwenden. Obwohl ihre Websites bereits in den vergangenen Jahren Gegenstand einer Untersuchung der Datenschutzbehörde waren, wurden sie nie aufgefordert, ihre rechtswidrigen Cookie-Banner zu ändern. Der Grund: Das Verfahren wurde mit einem fragwürdigen Vergleich abgeschlossen. Im September 2024 forderte die belgische

Datenschutzbehörde vier der Nachrichtenseiten auf, ihre Cookie-Banner mit der DSGVO in Einklang zu bringen. Konkret wurden De Standaard, Het Nieuwsblad, Het Belang van Limburg und Gazet van Antwerpen aufgefordert, in der ersten Ebene ihrer Cookie-Banner eine Schaltfläche „Ablehnen“ hinzuzufügen. Darüber hinaus wurden die Nachrichtenseiten aufgefordert, die derzeit irreführende Farbgebung der verwendeten Schaltflächen zu ändern.

Der Verantwortliche legte 2024 Berufung gegen die Entscheidung der Datenschutzbehörde ein. Im März 2025 hob das Brüsseler Marktgericht die Entscheidung auf. Unsere Beschwerde gegen RTL Belgium hatte das gleiche Ergebnis. Nachdem **noyb** den Fall vor der Datenschutzbehörde gewonnen hatte, hob das Marktgericht seine Entscheidung Anfang 2025 auf.

Die verbleibenden Fälle. Die Beschwerden von **noyb** gegen drei Nachrichtenagenturen der IPM-Gruppe wurden durch einen Vergleich beigelegt. Bis heute hat der Verantwortliche die Vergleichsvereinbarung nicht erfüllt.

Die Beschwerden von **noyb** gegen VRT, Mediafin und RTBF wurden ebenfalls durch einen Vergleich beigelegt. Alle drei Unternehmen halten nun die Vorschriften ein.



3.3.3. Norwegisches Gericht bestätigt Geldstrafe gegen Grindr

Am 1. Juli 2024 hat das Bezirksgericht Oslo in Norwegen [bestätigt, dass Grindr durch die Weitergabe von Nutzerdaten an Werbetreibende gegen die DSGVO verstoßen hat.](#) Damit wurde auch bestätigt, dass Grindr eine Geldstrafe in Höhe von 65 Millionen NOK zahlen muss, was umgerechnet 6,65 Millionen Euro entspricht.

Der Fall basierte auf einer [Beschwerde des norwegischen Verbraucherverbandes](#) (Forbrukerrådet) im Sommer 2024 und wurde von **noyb** unterstützt..

3.3.4. Deutsche Datenschutzbehörde erklärt Datenhandel zwischen CRIF und Acxiom für illegal

Fall gewonnen. Anfang Februar 2024 hat **noyb** [einen Etappensieg in seinem Verfahren gegen die Auskunftfee CRIF und den Adresshändler Acxiom in Deutschland errungen.](#) Die Unternehmen handeln illegal mit den personenbezogenen Daten von Millionen Deutschen. Am 18. Oktober 2021 hatte **noyb** daher eine Beschwerde eingereicht. Nun hat die bayerische Datenschutzbehörde entschieden, dass CRIF die gekauften Daten missbräuchlich verwendet und damit gegen europäisches Datenschutzrecht verstoßen hat. Die hessische Behörde hat unterdessen einen Antrag von Acxiom abgelehnt, **noyb** jeglichen Zugang zu den Akten zu verweigern..

3.3.5. Kampagne zur Abschaffung von „Pay oder OK“ auf Meta-Plattformen

Hintergrund. Im November 2023 führte Meta ein „Pay or OK“-System ein. Seitdem müssen Nutzer zwischen der Zahlung einer monatlichen Gebühr und der Erfassung ihrer Daten für personalisierte Werbung wählen. Am 26. Januar 2024 haben die niederländischen, norwegischen und hamburgischen Datenschutzbehörden (DPAs) daher den Europäischen Datenschutzausschuss (EDPB) um eine verbindliche Stellungnahme zu dieser Angelegenheit gebeten.

Kurz darauf, am 16. Februar 2024, [schloss sich noyb mit 27 anderen NGOs](#) (darunter Wikimedia Europe, Bits of Freedom und der norwegische Verbraucherschutzverband) zusammen, um den EDPB zu einer Stellungnahme zum Schutz des Grundrechts auf Datenschutz aufzufordern.

In Wirklichkeit haben die meisten Menschen einfach keine andere Wahl, als die Ausbeutung ihrer Daten zu

akzeptieren, wenn sie mit einer Gebühr konfrontiert werden. Der Effekt wird durch wissenschaftliche Studien deutlich: So gab beispielsweise der CEO des „Pay or Okay“-Anbieters contentpass an, [dass 99,9 % der Besucher einer Nachverfolgung zustimmen](#), wenn ihnen eine Gebühr von 1,99 € in Rechnung gestellt wird. Gleichzeitig zeigen [objektive Umfragen](#), dass nur 3–10 % der Nutzer möchten, dass ihre personenbezogenen Daten für gezielte Werbung verwendet werden.

Erste Stellungnahme. Am 17. April veröffentlichte der EDPB dann seine erste Stellungnahme zu „Pay or OK“ in Bezug auf große Online-Plattformen wie Instagram und Facebook. „In den meisten Fällen wird es für große Online-Plattformen nicht möglich sein, die Anforderungen für eine gültige Einwilligung zu erfüllen, wenn sie den Nutzern nur die Wahl zwischen der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensbasierte Werbung und der Zahlung einer Gebühr lassen“, schrieb der EDPB.

Laut EDPB sollte den Nutzern eine dritte Alternative angeboten werden, „kostenlos, ohne verhaltensbasierte Werbung, z. B. mit einer Form der Werbung, bei der weniger (oder keine) personenbezogene Daten verarbeitet werden“.

Allgemeine Leitlinien werden derzeit ausgearbeitet. Der EDPB arbeitet derzeit an allgemeineren Leitlinien für „Pay or OK“, die für alle Unternehmen und nicht nur für große Online-Plattformen gelten sollen.



3.3.6. 4,75 Mio Euro Strafe für Netflix

Hintergrund. Im Januar 2019 reichte *noyb* acht Beschwerden gegen eine Reihe von Streaming-Anbietern wie Amazon, Apple Music, Spotify, YouTube und Netflix ein. Alle diese Unternehmen haben in irgendeiner Weise versäumt, angemessen auf die Auskunftersuchen der Nutzer gemäß Artikel 15 DSGVO zu reagieren. Nach dem Recht auf Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, ihren Nutzern Zugang zu einer Kopie aller sie betreffenden Rohdaten sowie zu zusätzlichen Informationen über die Quellen und Empfänger der Daten, den Zweck der Datenverarbeitung oder Informationen über die Länder, in denen die Daten gespeichert sind, und die Dauer der Speicherung zu gewähren.

Entscheidung zugunsten der betroffenen Person. Am 18. Dezember 2024 hat sich die niederländische Datenschutzbehörde auf die Seite von *noyb* gestellt und festgestellt, dass Netflix seinen Kunden keine ausreichend klaren Informationen darüber gegeben hat, was genau mit ihren Daten geschieht. [Netflix wurde mit einer Geldstrafe von 4,75 Millionen Euro belegt.](#) Die Entscheidung hebt zwar eine Reihe wichtiger Probleme im Umgang von Netflix mit Auskunftersuchen hervor, lässt jedoch leider einen wichtigen Punkt außer Acht, der in der Beschwerde von *noyb* angesprochen wurde: Netflix hat nicht nur keine ausreichenden Informationen darüber bereitgestellt, warum es Daten sammelt und was es damit macht. Das Unternehmen hat es nicht einmal geschafft, eine vollständige Kopie der Daten des Beschwerdeführers zur Verfügung zu stellen.

Laut DPA hat Netflix bereits Einspruch gegen die Geldbuße eingelegt, aber noch keine Berufung gegen die Entscheidung insgesamt eingelegt. In der Zwischenzeit wartet **noyb** weiterhin auf eine Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) in derselben Sache gegen Netflix.



3.3.7. EU-Kommission erklärt Micro-Targeting für illegal

Hintergrund. Im umstrittenen Streit um die stark kritisierte Chat-Kontrollverordnung (ein vorgeschlagenes EU-Gesetz, das alle verschlüsselten Online-Kommunikationen untergraben könnte, um Behörden das Lesen von Online-Chats zu ermöglichen) wollte die Europäische Kommission die Bevölkerung in den Niederlanden politisch beeinflussen. In dem Versuch, die Meinung in den Niederlanden zu „drehen“, wandte sich die Kommission an X/Twitter und veröffentlichte Beiträge, die indirekt für diese Verordnung warben.

Die Europäische Kommission hat jedoch nicht nur diese politischen Botschaften veröffentlicht, sondern auch Nutzer gezielt angesprochen, die kein Interesse an Stichwörtern wie #Qatargate, Brexit, Marine Le Pen, Alternative für Deutschland, Vox, Christ, Christenfeindlichkeit oder Giorgia Meloni hatten. Die klare Absicht war, nur politisch liberale oder linke Nutzer anzusprechen, nicht jedoch konservative oder rechte Nutzer. Werbetreibende verwenden häufig sogenannte „Proxy-Daten“ (also Daten, die in engem Zusammenhang mit politischen Ansichten stehen), um politische Meinungen anzusprechen. Damit hat die Europäische Kommission eindeutig die Verarbeitung personenbezogener Daten von EU-Bürgern ausgelöst, um sie mit Werbung anzusprechen.

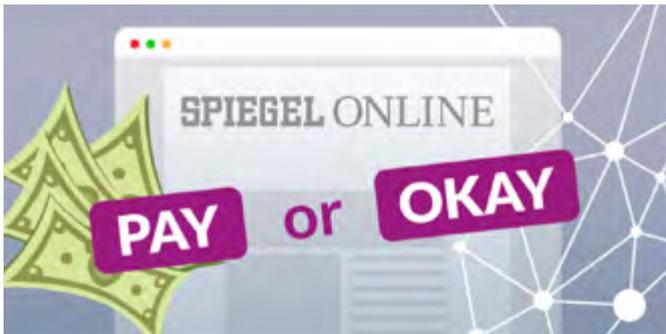
Am 16. November 2023 hatte **noyb** daher bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), der für EU-Institutionen zuständig ist, eine Beschwerde gegen die EU-Kommission eingereicht.

Entscheidung des EDSB. Am 13. November 2024 hat der EDSB [eine Entscheidung](#) erlassen, in der er feststellt, dass die Europäische Kommission unter Verwendung sensibler personenbezogener Daten über die politischen Ansichten von Bürgern rechtswidrig gezielte Werbung geschaltet hat. Der EDSB stellte klar, dass die Kommission für die Verarbeitung verantwortlich ist und die volle Haftung für die rechtswidrige gezielte Werbung auf der Plattform trägt. Allerdings kann auch die Online-Plattform für denselben Fall zur Verantwortung gezogen werden. **noyb** hat 2023 ebenfalls eine [Beschwerde gegen X/Twitter bei der niederländischen Datenschutzbehörde eingereicht](#).

Der EDSB hat lediglich eine Rüge ausgesprochen – also eine förmliche Feststellung, dass die Verarbeitung rechtswidrig war, und eine förmliche Verwarnung. Der EDSB war der Ansicht, dass andere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Geldbuße, nicht erforderlich waren, da die Kommission die Praxis eingestellt hatte. Die Entscheidung wurde [gemäß der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#), oft als „EU-DSGVO“ bezeichnet, getroffen, die nur für EU-Organe gilt, aber der für alle anderen geltenden „normalen“ DSGVO sehr ähnlich ist.

3.3.8. Klage gegen die DSB Hamburg

Hintergrund. Im Sommer 2021 hatte **noyb** eine DSGVO-Beschwerde gegen den „Pay or OK“-Banner auf der Website von DER SPIEGEL eingereicht. Damals mussten die Beschwerdeführer (und alle anderen Nutzer) entscheiden, ob sie dem Nachrichtenmagazin die Verwendung personenbezogener Daten gestatten oder ein Abonnement bezahlen wollten. Die Behörde brauchte dann fast drei Jahre, um zu entscheiden, dass sie „Pay or OK“ grundsätzlich für zulässig hält. In der Entscheidung wird jedoch nicht ernsthaft auf den Sachverhalt eingegangen. Es wird nicht begründet, warum die Tatsache, dass Nutzer für ihre Grundrechte bezahlen müssen, eine freiwillige Einwilligung und echte



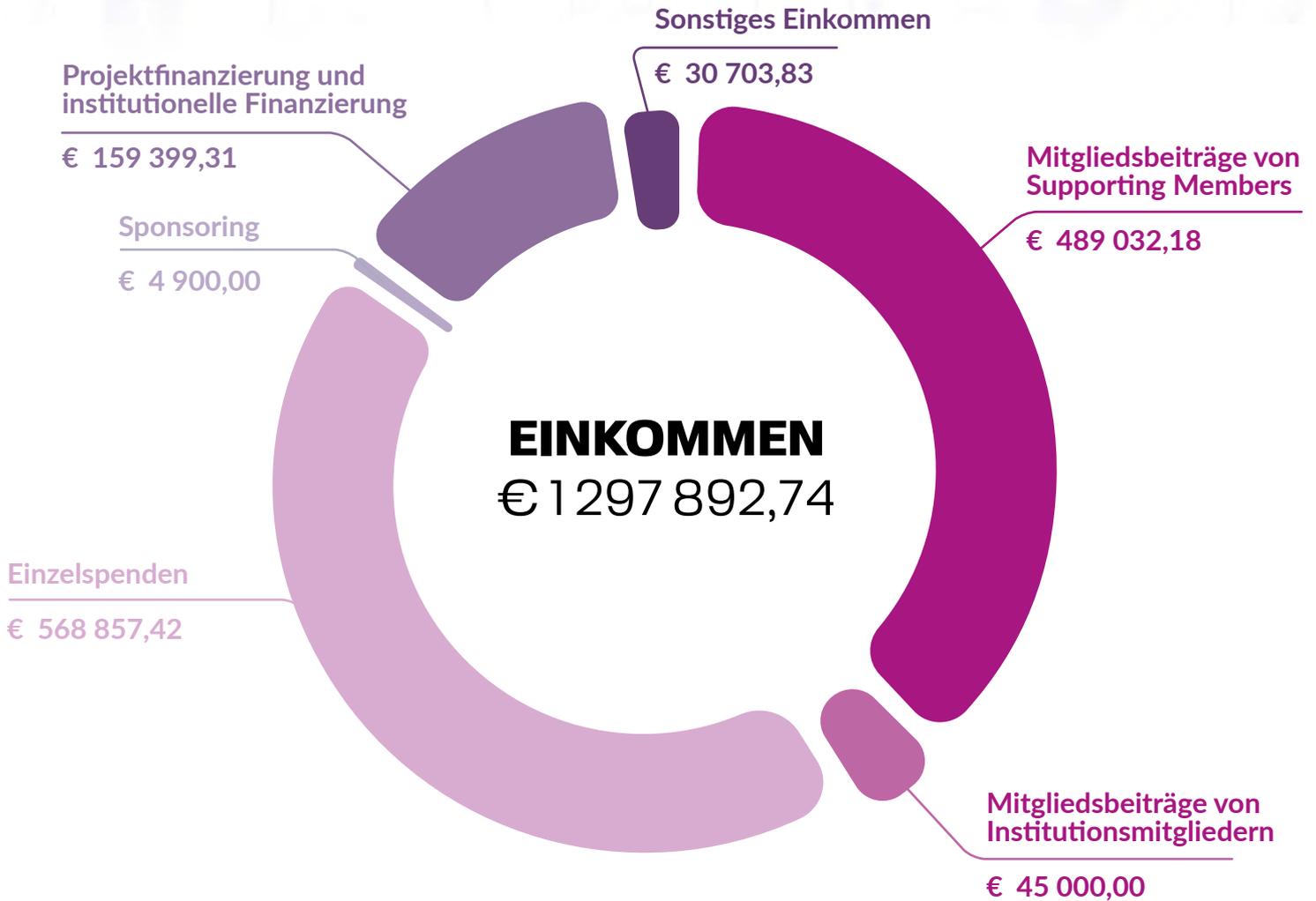
Wahlfreiheit darstellen soll. Es ist bekannt, [dass mehr als 99,9 % der Nutzer, die mit „Pay or OK“ konfrontiert werden, dem Tracking zustimmen](#). Tatsächlich wollen jedoch nur 3–10 % personalisierte Werbung. Inzwischen hat sogar die EU-Kommission [erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Modells geäußert](#).

Die Hamburger Datenschutzbehörde stand während des Verfahrens in engem Kontakt mit SPIEGEL. Die Behörde traf sich auch mehrmals mit Vertretern des Unternehmens, lud sie in ihre Räumlichkeiten ein und

gab Feedback zu den vorgeschlagenen Änderungen. Für die Verwaltungskosten des Verfahrens stellte die Hamburger Behörde SPIEGEL 6.140 Euro in Rechnung. Ein anderes Medienunternehmen war zuvor sogar proaktiv von der Hamburger Behörde dazu aufgefordert worden, auf Pay or OK umzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die Behörde Unternehmen aktiv dazu ermutigt, problematisches Verhalten an den Tag zu legen. Der Beschwerdeführer wurde übrigens erst nach der Entscheidung über all dies informiert. Er wurde von der Behörde nicht angehört. Die meisten seiner Nachrichten an die Behörde wurden nicht einmal beantwortet.

Klage gegen die Behörde. Im August 2021 hat der Beschwerdeführer daher [beim Verwaltungsgericht Hamburg Klage eingereicht](#), um die Entscheidung der Datenschutzbehörde aufzuheben. Sollte diese Klage erfolgreich sein, müsste die Behörde erneut über die Beschwerde aus dem Jahr 2021 entscheiden.

Unsere Finanzen

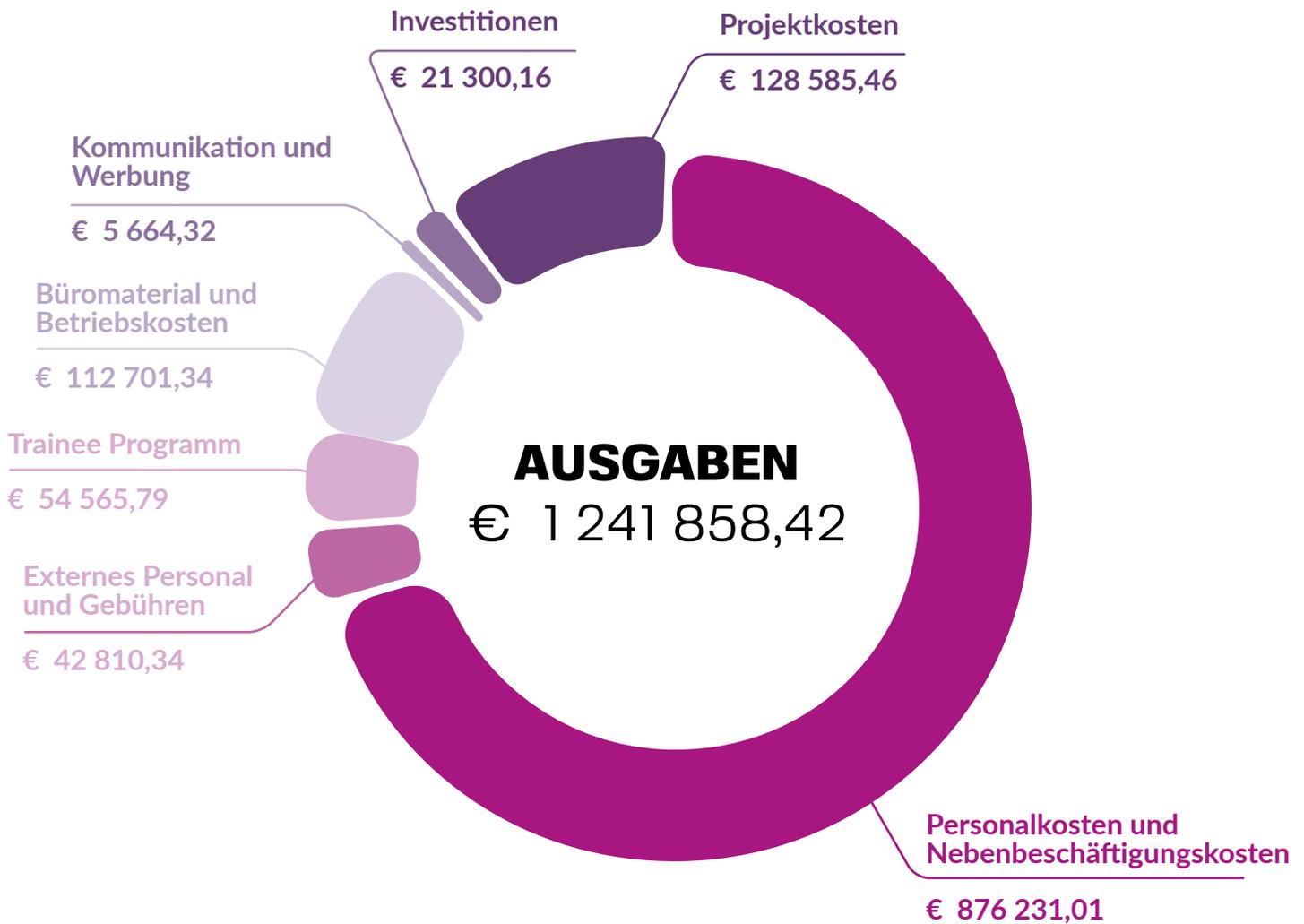


- **Mitgliedsbeiträge von Supporting Members**
von 5 200 Supporting Members
- **Mitgliedsbeiträge der institutionellen Mitglieder**
Stadt Wien (€ 25 000),
Arbeiterkammer (€ 20 000)
- **Einzel Spenden**
Spenden von Privatpersonen und KMU

- **Sponsoring**
- **Projektfinanzierung und institutionelle Finanzierung**
Österreichisches Sozialministerium, Sub3, DFF, Luminare
- **Sonstige Einkommen**
Vortragshonorare, Zinsen

noyb hat Anfang 2024 von der Cashflow-Methode auf die Bilanzierungsmethode umgestellt.

Unsere Finanzen



Personalkosten und Nebenbeschäftigungskosten

Externes Personal und Gebühren
z. B. externe Mitarbeiter:innen / Freiberufler / Dienstleistungen (nicht juristisch)

Trainee Programm
Tagegelder, Unterkunft, Fahrkarten für außerordentliche Mitglieder (Auszubildende)

Büromaterial und Betriebskosten
Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Versicherung,...

Kommunikation und Werbung

Investitionen
Möbel, Hardware, Software und Ähnliches

Projektkosten
Honorare für externe Rechtsanwälte, Gerichtsgebühren und Ähnliches

noyb hat Anfang 2024 von der Cashflow-Methode auf die Bilanzierungsmethode umgestellt.

Unsere Finanzen

Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Kategorien des österreichischen Spendengütesiegels:

Mittelherkunft 2024

I. Spenden	
a. ungewidmete	€ 568 857,42
b. gewidmete	
II. Mitgliedbeiträge	€ 534 032,18
III. betriebliche Einnahmen	
a. betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	
b. sonstige betriebliche Einnahmen	
IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	€ 45 000,00
V. Sonstige Einnahmen	€ 124 639,59
a. Vermögensverwaltung	€ 25 363,55
b. sonstige andere Einnahmen, sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten	
VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	
VII. Auflösung von Rücklagen	
VIII. Jahresüberschuss	

Mittelverwendung 2024

I. Leistungen für statuarisch festgelegte Zwecke	€ 1 094 868,89
II. Spendenwerbung	€ 5 664,32
III. Verwaltungsausgaben	€ 120 025,05
IV. Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalten	€ 21 300,16
V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht wiedmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	
VI. Zuführung zu Rücklagen	
VII. Jahresüberschuss	€ 56 034,32

noyb in den Medien

TECNOLOGÍA

Denuncian a X en nueve países europeos por entrenar su IA con datos privados de millones de usuarios sin consentimiento

Noyb, u al const configur

uesto la queja ueva



9 Beschwerden gegen X-KI »

Verbraucher

Datenschützer: Schufa verstößt gegen Datenschutz-Verordnung

16. Februar 2024, 15:53 Uhr | Lesezeit: 2 Min.



Schufa-Beschwerde »

NEWS > CYBERSECURITY AND DATA PROTECTION

Privacy group fights European Parliament over 'massive' HR data breach

Employees' ID cards, birth certificates and medical records were compr



EU-Parlament Beschwerde »

Meta must limit data for personalised ads - EU court

4 October 2024

Liv McMahon
Technology reporter



EuGH-Sieg, Daten zu sexueller Orientierung »

PIXELS · VIE PRIVÉE

Vie privée : Google Chrome visé par une plainte

L'associa proposa

Le Monde

Publié le 13 juin 2024

Lire plus tard

Google trompe-t-il ses utilisateurs quand il leur propose de protéger leur vie privée sur le navigateur Chrome ? C'est en tout cas ce qu'affirme l'association viennoise None of Your Business (NOYB), qui a porté plainte, jeudi 13 juin, contre l'entreprise américaine, auprès du gendarme autrichien des données personnelles.

En septembre dernier, Google avait annoncé le déploiement à tous

Google Chrome Tracking »

EU privacy watchdogs urged to open Meta's paid ad-free service

By Fao Yun Chou

February 16, 2024 11:37 AM GMT+1 · Updated February 16, 2024



Offener Brief an Meta zu "Pay or OK" »

noyb in den Medien

Datenschutz: Millionenstrafe für Netflix

18. Dezember 2024, 12:57 Uhr

Netflix
Datens
Beschwe
Millione



Netflix-Strafe »

SIGN IN / UP

The Register

Microsoft accused of tracking kids with education software

Privacy group
been breache



Xandr-Beschwerde »

Forbes

INNOVATION > CYBERSECURITY

Microsoft-Owned Adtech Firm Accused Of Privacy Breaches And Inaccuracy

By Emma Woollacott, Senior Contributor. © Emma Woollacott is a...

Published Jul 10, 2024, 07:05am EDT



Xandr-Beschwerde »

Tech

Schrems NGO files 11 complaints across Europe over Meta's use of data to train AI

Digital rights NGO Noyb
privacy policy that will a
images, among other th
Thursday press release.



11 Beschwerden
gegen Meta KI »

Plainte en Autriche contre ChatGPT, «incapable de corriger» ses erreurs

Par Le Figaro avec AFP

Le 29 avril 2024 à 07h25



Google Chrome »

Controversial EU ad campaign on X broke bloc's own privacy rules

Natasha Lomas 5:36 AM PST · December 13, 2024



EU Werbe-
kampagne auf X »

noyb in Zahlen

5 250

Fördermitglieder

21

Teammitglieder

13

Trainees

36

Beschwerden
eingereicht
in 2024

498

Fälle
ausstehend

128

Fälle abgeschlossen,
zurückgezogen oder von
Behörden verloren

> 1,69 Milliarden € Strafen



35

Presseaus-
sendungen



11

Newsletter
& Member Updates



>78 000

Follower auf 6
Plattformen

GDPR **hub**

4100

Zusammen-
fassungen

230

Aktive Country
Reporter

>12 000

Abonnenten von
GDPRtoday

10

Country Reporter
Meetings

Vielen Dank für Ihre Unterstützung
unserer Arbeit und für die
Umsetzung des Datenschutzes!

Institutionelle Unterstützer

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz



Sponsoren und Partners



Impressum:

noyb – European Center for Digital Rights

Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien

ZVR: 1354838270